

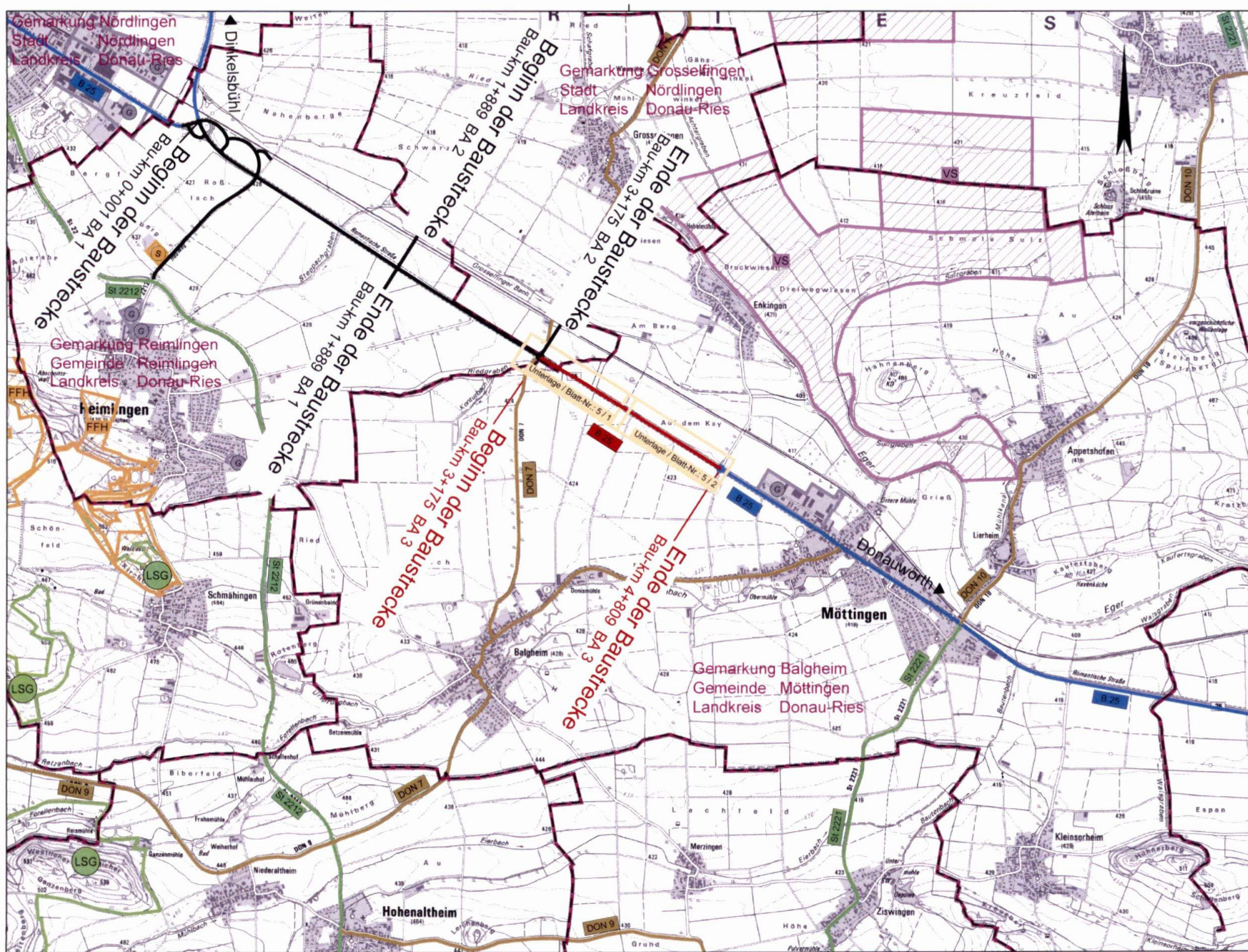
Dreistreifiger Ausbau der Bundes- straße B 25 Nördlingen-Möttingen, Bau- abschnitt 3

Bau-km 3+175 bis Bau-km 4+809
Abschnitt 540, Station 0,010 bis Abschnitt 540, Station 1,644



Planfeststellungsbeschluss

Vom 12. Oktober 2020



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen	IV - V
A. T e n o r.....	1
I. Feststellung des Plans	1
II. Planunterlagen.....	2
III. Straßenrechtliche Verfügungen.....	3
IV. Wasserrechtliche Entscheidungen.....	3
1. Gewässerausbau (Riedgraben und Gewässer ohne Namen)	3
2. Hinweise:.....	5
V. Naturschutzrechtliche Entscheidungen.....	6
VI. Sonstige Auflagen	7
1. Denkmalpflege.....	7
2. Grundstückszufahrten während der Bauzeit	8
VII. Vorrang der Auflagen und sonstige Regelungen	8
VIII. Entscheidungen über Einwendungen	8
IX. Verfahrenskosten	8
B. Sachverhalt	9
I. Beschreibung des Vorhabens als Teil eines Gesamtkonzepts	9
II. Entwicklungsgeschichte der Planung.....	10
III. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens.....	11
C. Entscheidungsgründe.....	12
I. Allgemeines	12
1. Notwendigkeit und Bedeutung der Planfeststellung	12
2. Voraussetzungen der Planfeststellung.....	12
3. Planfeststellung in Abschnitten	13
II. Verfahrensrechtliche Bewertung.....	14
1. Zuständigkeit und Verfahren.....	14
2. Prüfung der Umweltverträglichkeit	14
2.1 Gesetzliche Grundlagen	14
2.2 Ablauf des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens	15
2.3 Grundlagen des Berichts zur Umweltverträglichkeitsprüfung	15
2.4 Umfang der Umweltverträglichkeitsprüfung	15
2.5 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen	16
2.5.1 Beschreibung des Vorhabens.....	16
2.5.2 Beschreibung der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens.....	16
2.5.3 Umweltauswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der Vermeidungs- Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen	16
3. FFH-Vorprüfung.....	21
III. Materiell-rechtliche Bewertung des Vorhabens.....	25
1. Planungsleitsätze	25
2. Planrechtfertigung	25
2.1 Erforderlichkeit des Vorhabens.....	25
3. Ermessensentscheidung	26

3.1	Allgemeine Ermessenserwägungen.....	26
3.2	Trassenvarianten.....	27
3.2.1	Allgemeines.....	27
3.2.2	Darstellung der Varianten	28
3.2.3	Abwägung	28
3.3	Ausbaustandard	29
4.	Raum- und Fachplanung	29
4.1	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung.....	29
4.2	Städtebauliche Belange.....	30
5.	Immissionsschutz	30
5.1	Lärmschutz.....	30
5.2	Luftreinhaltung.....	32
6.	Wasserhaushalt, Gewässer- und Bodenschutz.....	32
6.1	Straßenentwässerung / Bauausführung.....	32
6.2	Gewässerausbau.....	33
6.3	Bodenschutz.....	33
7.	Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz	34
7.1	Naturschutz und Landschaftspflege.....	34
7.2	Habitatschutz.....	36
7.3	Artenschutz	36
7.3.1	Verbotstatbestände.....	37
7.3.2	Ausnahme	38
7.3.3	Betroffene Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	40
7.4	Einwände des Bund Naturschutz in Bayern e.V.(BN).....	42
8.	Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereiwesen	44
8.1	Landwirtschaft	44
8.2	Forstwirtschaft	44
9.	Sonstige öffentliche und private Belange, Eigentumseingriffe.....	44
9.1	Denkmalpflege.....	44
9.2	Sonstige Belange	46
9.3	Eingriffe in das Eigentum	46
IV.	Forderungen von Trägern öffentlicher Belange und Verbänden	47
1.	Landratsamt Donau-Ries.....	47
2.	Heide-Allianz Donau Ries.....	48
3.	Stadt Nördlingen.....	49
4.	Gemeinde Möttingen	49
5.	Amt für ländliche Entwicklung Schwaben.....	49
6.	Regierung von Schwaben, Sachgebiet Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft	50
7.	Bayer. Bauernverband (BBV)	51
8.	Versorgungsunternehmen	52
9.	IHK Schwaben.....	52
V.	Einwendungen und Forderungen Privater.....	52
1.	Anwohner aus Harburg-Hoppingen und Harburg	53
VI.	Gesamtergebnis	53
VII.	Straßenrechtliche Verfügungen.....	54
VIII.	Kostenentscheidung	54
D.	Rechtsbehelfsbelehrung, Hinweise	55

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
B	Bundesstraße
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayDSchG	Bayerisches Denkmalschutzgesetz
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung (16. VO zum BImSchG)
24. BImSchV	Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. VO zum BImSchG)
32. BImSchV	Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. VO zum BImSchG)
39. BImSchV	Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. VO zum BImSchG)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BW	Bauwerk
dB(A)	Dezibel (A-bewertet); der A-Pegel berücksichtigt die frequenzabhängige Empfindlichkeit des menschlichen Gehörs
DIN	Deutsches Institut für Normung
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
D _{Sto}	Korrektur für die Geräuscentwicklung der Straßenoberfläche
DVBI	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FOK	Fahrbahnoberkante
FStrG	Fernstraßengesetz
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
HQ ₁₀₀	Hochwasserquerschnitt beim 100jährigen Hochwasser
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABl	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
RLuS	Richtlinien für die Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OU	Ortsumfahrung
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlaFeR	Planfeststellungsrichtlinien
PWC	Parkplatz mit Toilette
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
Rdnr.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
RQ	Regelquerschnitt
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VkBl	Deutsches Verkehrsblatt, Zeitschrift
VLärmSchR 97	Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes vom 02.06.1997 (ARS 26/1997)
VO	Verordnung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

RvS-SG32-4354.1-2/33

**Planfeststellung für den dreistreifigen Ausbau der Bundesstraße 25 Nördlingen-Möttingen, Bauabschnitt 3
Abschnitt 540, Station 0,010 bis Abschnitt 540, Station 1+644**

Die Regierung von Schwaben erlässt folgenden

P l a n f e s t s t e l l u n g s b e s c h l u s s :

A. T e n o r

I. F e s t s t e l l u n g d e s P l a n s

1. Der Plan für den dreistreifigen Ausbau der Bundesstraße 25 zwischen Nördlingen und Möttingen, Bauabschnitt 3 (Abschnitt 540, Station 0,010 bis Abschnitt 540, Station 1,644) wird

f e s t g e s t e l l t.

2. Die Planfeststellung schließt die für das Vorhaben erforderlichen anderen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Planfeststellungen, ein. Ausgenommen hiervon sind wasserrechtliche Gestattungen für Gewässerbenutzungen. Über diese wird unter A.IV. dieses Beschlusses gesondert entschieden.

II. Planunterlagen

1. Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Blatt	Bezeichnung	Maßstab
1		Erläuterungsbericht mit Anlage	
5.1	1-2	Lageplan B 25	M 1 : 1.000
6.1	1-2	Höhenplan B 25	M 1:1.1000/100
9.2	0-3	Landschaftspflegerische Maßnahmenplan	M 1:1000
9.3		Maßnahmenverzeichnis	
10.1	1-2	Grunderwerbsplan B 25	M 1:1000
10.2		Grunderwerbsverzeichnis	
11		Regelungsverzeichnis	
12.2	1	Lageplan Widmung, Umstufung, Einziehung	M 1:25000
14.2	1	Regelquerschnitte B 25	M 1:50

2. Den Planunterlagen **nachrichtlich** beigelegt sind:

Unterlage Nr.	Blatt	Bezeichnung	Maßstab
2	1	Übersichtskarte	M 1 : 100.000
3	1	Übersichtslageplan	M 1 : 25.000
9.1	1	Landschaftspflegerischer Maßnahmenübersichtsplan	M 1: 50000
9.4		Tabellarische Gegenüberstellung Eingriff und Kompensation, Teil 1 und 2	
12.1		Erläuterungen zu Widmung/Umstufung/Einziehung	
14.1		Straßenquerschnitt, Ermittlung der Bauklassen	
17.1		Immissionstechnischen Untersuchungen, Bahnlinie	
18.1		Erläuterungen zur wassertechnischen Untersuchung	
18.2		Berechnungsunterlagen	
18.3	1	Lageplan der Entwässerungsmaßnahmen	M 1:5000
19.1.1		Landschaftspflegerische Begleitplan Textteil	

19.1.2	0-2	Landschaftspflegerische Begleit- und Konfliktplan	M 1:1000
19.1.3		Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), faunistische Erhebung	
19.1.4		Unterlage zu Umweltverträglichkeitsprüfung	

Die Planunterlagen wurden vom Staatlichen Bauamt Augsburg bzw. in dessen Auftrag aufgestellt und tragen das Datum vom 25.10.2019.

III. Straßenrechtliche Verfügungen

Die neuen Bestandteile der Bundesstraße B 25 werden gemäß § 2 Abs. 6 Satz 2 FStrG mit der Verkehrsübergabe zur Bundesstraße gewidmet, sofern bis dahin die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG vorliegen. Der räumliche Umfang des Neubaus ergibt sich im Einzelnen aus den Lageplänen, dem Regelungsverzeichnis und dem Lageplan zur Widmung/Umstufung/Einziehung.

Von der Planfeststellung ist ein öffentlicher Feld- und Waldweg betroffen. Soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, wird Folgendes verfügt:

- Die nach den Planunterlagen neu zu errichtenden öffentlichen Straßen und Wege werden zu den vorgesehenen Straßenklassen gewidmet. Die Widmung wird mit der Verkehrsübergabe wirksam, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen (Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

IV. Wasserrechtliche Entscheidungen

1. Gewässerausbau (Riedgraben und Gewässer ohne Namen)

- 1.1 Bei der Durchführung der Baumaßnahme sind die anerkannten Regeln der Technik und Baukunst, die einschlägigen Vorschriften und Bestimmungen sowie die Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere die BGR/GUV-R 2102 Regel „Wasserbauliche und wasserwirtschaftliche Arbeiten“ einzuhalten.

- 1.2 Bei der Durchführung der Baumaßnahme sind jegliche Maßnahmen zu unterlassen, die eine Verunreinigung bzw. Trübung oder sonstige nachteilige Veränderung von Eigenschaften des Grundwassers oder Gewässers besorgen lassen.
- 1.3 Bei Erdarbeiten ist generell darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Ablagerungen o. ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist unverzüglich das Landratsamt Donau-Ries zu benachrichtigen
- 1.4 Gegenstände oder Baustoffe, die während der Bauarbeiten in das Gewässerbett gelangen und nicht zum Durchlass gehören, sind nach Abschluss der Arbeiten wieder restlos zu beseitigen.
- 1.5 Das Aushubmaterial ist ordnungsgemäß zu beseitigen oder zu verwerten und darf nicht in Überschwemmungsgebieten abgelagert werden.
- 1.6 Kraftstoffbehälter sowie Öl- und Schmierstoffe dürfen auf der Baustelle nur in einem abgeschlossenen Raum oder einem abschließbaren umzäunten Bereich der Baustelle, außerhalb von Überschwemmungsgebieten, gelagert werden.
Der Lagerplatz ist so zu wählen, dass bei einem unvorhergesehenen Auslaufen von Behältern kein Kraft- und Schmierstoff in den Untergrund oder ins Gewässer gelangen kann.
Die Lagerung solcher Stoffe auf der Baustelle ist auf das zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendige Maß zu beschränken. Altöl und unbrauchbar gewordene Kraft- und Schmierstoffe dürfen weder in ein Gewässer geschüttet, noch vergraben werden. Diese Stoffe sind in einem Behälter zu sammeln und einer Altölsammelstelle zuzuführen.
- 1.7 Wenn hydraulisch arbeitende Geräte (z. B. Bagger, Radlader, usw.) eingesetzt werden, sollten sie mit biologisch abbaubaren Hydraulikflüssigkeiten arbeiten. Bei den Kompressoren ist darauf zu achten, dass sie kein Öl verlieren oder versprühen. Sollte Letzteres nicht zu vermeiden sein, dürfen die Geräte nicht im oberirdischen Gewässer aufgestellt werden und es müssen besondere Vorkehrungen getroffen werden, um Schäden zu vermeiden.
- 1.8 Der Beginn und die Vollendung aller Baumaßnahmen sind dem Landratsamt Donau-Ries und dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

- 1.9 Bei größeren Hochwasserereignissen während der Bauzeit hat der Vorhabens-träger die Baustelle und die Anlage ständig zu beobachten (auch an arbeitsfreien Tagen und außerhalb der üblichen Arbeitszeiten). In Zeiten mit höheren Abflüssen dürfen keine Baumaschinen und Geräte über Nacht im Überschwemmungs-gebiet verbleiben. Bei Gefahr für das Gewässer oder die Gewässerkreuzungen hat der Antragsteller unverzüglich die entsprechenden Sicherungsarbeiten ein-zuleiten und zügig durchzuführen.
- 1.10 Die Sohle des Durchlassbauwerkes ist durchgängig zu gestalten. Dementspre-chend ist eine ausreichend dicke natürliche Substratschicht einzubringen. Ab-stürze oder andere Durchgängigkeitshindernisse sind zu vermeiden.
- 1.11 Der Unterhaltsverpflichtete hat nach Naturereignissen (z. B. Hochwasser, Sturm, etc.) das Bauwerk und den angrenzenden Gewässerbereich umgehend zu über-prüfen. Festgestellte Schäden sind umgehend vom Vorhabensträger zu beseiti-gen.

2. Hinweise:

Die Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes sowie des Kreislaufwirtschafts-gesetzes einschließlich der begleitenden Regelwerke sind zu beachten.

Der belebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterboden sind zu schonen, ge-trennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und möglichst wieder seiner Nutzung zuzuführen.

Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen sowie zur Verwertung des Bodenmaterials die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen.

Das Befahren von Boden ist bei ungünstigen Boden- und Witterungsverhältnis-sen möglichst zu vermeiden. Ansonsten sind Schutzmaßnahmen entsprechend DIN 18915 zu treffen.

es wird empfohlen, entsprechend DIN 19639, die Baumaßnahme in der Pla-nungs- und Ausführungsphase von einer qualifizierten bodenkundlichen Baube-gleitung beaufsichtigen zu lassen.

Zulieferung von Bodenmaterial: Soll Bodenmaterial i. S. d. § 12 BBodSchV zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht verwendet werden, sind die Anforderung des § 12 BBodSchV einzuhalten.

V. Naturschutzrechtliche Entscheidungen

1. Die Festlegungen im landschaftspflegerische Begleitplan (Maßnahmenplan, Unterlage 9.2 und 9.3) inklusive Bestands- und Konfliktplan (Unterlagen 19.1.1 19.1.2) sind im Benehmen mit dem Landratsamt Donau-Ries – Untere Naturschutzbehörde - und unter Beachtung der nachfolgenden Auflagen-verbindlich umzusetzen.
2. Für die Baumaßnahme ist eine naturschutzfachliche Baubegleitung (ökologische Bauleitung) zur Abstimmung der in naturschutzfachlicher Hinsicht erforderlichen Maßnahmen, zur Überwachung des Baubetriebes und zur Überprüfung der Einhaltung der natur- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen einzurichten. Der dafür verantwortliche Bauleiter sowie das beauftragte Büro/die beauftragte Firma sind dem Landratsamt Donau-Ries – Untere Naturschutzbehörde – mindestens vier Wochen vor Beginn der Baumaßnahme schriftlich zu benennen.
3. Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen sind spätestens sechs Monate nach Durchführung der Baumaßnahme abzuschließen. Spätestens neun Monate nach Abschluss der Baumaßnahmen hat der Vorhabensträger in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde eine Nachbilanzierung durchzuführen. Dabei sind Abweichungen von den planfestgestellten Unterlagen zu bilanzieren. Es ist festzustellen, ob die Bau- und Ausgleichsmaßnahmen den planfestgestellten Anforderungen entsprechen. Über Planänderungen ist gegebenenfalls in einem ergänzenden Genehmigungsverfahren zu entscheiden.
4. Für die Meldung der planfestgestellten Ausgleichsflächen gemäß dem landschaftspflegerischen Begleitplan (Maßnahmenplan, Unterlage 9.2) an das Ökoflächenkataster beim Bayerischen Landesamt für Umwelt ist spätestens acht Wochen nach Bestandskraft dieses Beschlusses der Regierung von Schwaben – Höhere Naturschutzbehörde – der vollständig ausgefüllte Meldebogen des

Bayerischen Landesamtes für Umwelt in elektronisch weiterverarbeitbarer Form zu übermitteln.

VI. Sonstige Auflagen

1. Denkmalpflege

Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der -ausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z. B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.

Der Vorhabensträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein.

Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendung) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen dem Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

2. Grundstückszufahrten während der Bauzeit

Es ist sicherzustellen, dass alle von den Baumaßnahmen berührten privaten, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Grundstücke auch während der Bauzeit eine ausreichende Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.

VII. Vorrang der Auflagen und sonstige Regelungen

Die festgesetzten Auflagen und sonstigen Regelungen dieses Beschlusses gehen den Planunterlagen insoweit vor, als sich inhaltliche Überschneidungen ergeben.

VIII. Entscheidungen über Einwendungen

1. Der Vorhabensträger hat alle Zusagen einzuhalten, die er während des Planfeststellungsverfahrens gegenüber den Beteiligten oder der Planfeststellungsbehörde schriftlich oder zu Protokoll abgegeben hat, soweit in diesem Planfeststellungsbeschluss keine abweichende Entscheidung getroffen wird.
2. Die Einwendungen und Anträge gegen die Planfeststellung des Vorhabens werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Auflagen, Tekturen oder Roteintragungen Rechnung getragen worden ist und soweit sie sich nicht im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

IX. Verfahrenskosten

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

B. Sachverhalt

I. Beschreibung des Vorhabens als Teil eines Gesamtkonzepts

Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses ist der dritte Bauabschnitt des dreistreifigen Ausbaus der B 25 zwischen Nördlingen und Möttingen. Die Planung ist ein wichtiger Bestandteil des durchgängigen Ausbaukonzeptes für die B 25 zwischen Nördlingen und Donauwörth.

Die B 25 Donauwörth – Feuchtwangen schafft als Nord-Süd-Achse eine Verbindung zwischen den Mittelzentren Feuchtwangen, Dinkelsbühl, Nördlingen und Donauwörth. Darüber hinaus stellt sie für den Landkreis Donau-Ries, der selbst keinen direkten Autobahnanschluss besitzt, die notwendigen Verkehrsverbindungen zu den weiträumigen Verkehrsachsen der Bundesautobahnen A 6 Nürnberg – Heilbronn, A 7 Ulm – Würzburg und A 8 München – Stuttgart her. Das Verkehrsgeschehen auf der B 25 ist hauptsächlich von Berufs- und Wirtschaftsverkehr bestimmt. Dabei übersteigt der Güterverkehr – mit einem hohen Anteil an Schwerverkehr – den Landesdurchschnitt ganz erheblich.

Aufgrund dieser verkehrlichen Gegebenheiten sind abschnittsweise Baumaßnahmen vorgesehen bzw. bereits durchgeführt, die eine wesentliche Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs mit sich bringen. So erfolgte in den vergangenen Jahren zwischen Möttingen und Donauwörth bereits ein drei- bzw. vierstreifiger Ausbau der B 25, der zwischen Nördlingen und Möttingen in drei Bauabschnitten fortgesetzt werden soll. Der ersten beiden Bauabschnitte sind bereits planfestgestellt.

Der gegenständliche Bauabschnitt knüpft an den Bauabschnitt 2 an und beginnt östlich des Kreuzungsbereichs B 25/DON 7 und endet nach ca. 1,6 km westlich des Enkinger Wegs vor Möttingen. Ziel des Vorhabens ist es, sowohl die Verkehrssicherheit als auch die Reisegeschwindigkeit durch eine Verbreiterung der bisher zweispurigen, 8 m breiten Fahrbahn auf drei Fahrspuren mit 12 m Breite und beidseitigen 1,5m breiten Banketten zu erhöhen.

Eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens findet sich insbesondere im Erläuterungsbericht (Planunterlage 1) in Verbindung mit den Lageplänen (Planunterlage 5) sowie im Regelungsverzeichnis (Planunterlage 11).

II. Entwicklungsgeschichte der Planung

Aufgrund der vorstehend beschriebenen Lage der B 25 im weiträumigen Straßennetz wurden bereits in den vergangenen Jahrzehnten Überlegungen angestellt, wie die B 25 neben der B 2 zu einer leistungsfähigen Verkehrsachse ausgebaut werden könnte.

In den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts gab es sogar Überlegungen, eine sogenannte Ries-Autobahn von Donauwörth über Fremdingen bis Feuchtwangen quer durch den Landkreis Donau-Ries zu bauen. Nachdem Anfang der achtziger Jahre die Autobahnpläne nicht mehr weiterverfolgt wurden, konzentrierte sich das damalige Straßenbauamt Augsburg bei den Planungen zur Verbesserung der Verkehrssituation auf der B 25 auf den Bau von Umgehungsstraßen im Bereich von Nördlingen, Wallerstein und Möttingen. Im Anschluss wurde dann das Konzept des vierstreifigen Ausbaus westlich Donauwörth und der dreistreifigen Ausbaumaßnahmen zwischen Donauwörth und Nördlingen erarbeitet, das nunmehr abschnittsweise – wie vorstehend beschrieben – bereits realisiert ist.

Ursprünglich wurde der Abschnitt Nördlingen-Möttingen in zwei Planungsabschnitte geteilt. Der 1. Bauabschnitt, der die Anschlussstelle in Nördlingen Süd mit Anschluss des Heuwegs beinhaltet, hat eine Länge von 1,889 km und ist bereits planfestgestellt. Der 2. Bauabschnitt schließt südöstlich daran an und endet nach rund 1,29 km an der Kreuzung der Kreisstraße DON 7. Auch dieser Bauabschnitt ist mittlerweile planfestgestellt. Ursprünglich sollte der 2. Planungsabschnitt auch einen höhenfreien Anschluss der DON 7 mit Überführung der DON 7 beinhalten. Diese Planung stieß jedoch auf rechtliche Schwierigkeiten, da die Wiesenweihe, ein seltener Greifvogel von europäischer Bedeutung, die Trasse der DON 7 als Flugschneise zwischen Jagd- und Brutgebiet nutzt und Erhebungen meidet. Aus diesem Grund wurde der Bau einer Überführung infrage gestellt und stattdessen eine Unterführung geprüft. Zum Zeitpunkt der Antragstellung war noch offen, ob sich eine Lösung für eine Unterführung realisieren lässt. Mittlerweile zeichnet sich jedoch ab, dass eine entsprechende Lösung gefunden ist und in einem weiteren Bauabschnitt realisiert werden soll.

III. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Das Staatliche Bauamt Augsburg beantragte mit Schreiben vom 30.10.2019 bei der Regierung von Schwaben die Planfeststellung für das plangegegenständliche Vorhaben.

Die Planunterlagen lagen nach ortsüblicher Bekanntmachung in den Gemeinden Möttingen und Reimlingen, in der Stadt Nördlingen sowie in der Verwaltungsgemeinschaften Ries und Monheim vom 14. Januar 2020 bis zum 13. Februar 2020 zur allgemeinen Einsicht aus.

Die Regierung von Schwaben gab neben den betroffenen Bürgern den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme. Im Anhörungsverfahren wurden von den beteiligten Behörden und Verbänden Stellungnahmen unterschiedlich starken Umfangs abgegeben. Einige Privatpersonen haben Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

Die Regierung von Schwaben hat in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens auf eine Erörterung der Stellungnahmen und Einwendungen verzichtet (Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG i. V. m. § 17a Nr. 1 FStrG). Die Entscheidung konnte unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen und der dazu abgegebenen Stellungnahmen des staatlichen Bauamtes Augsburg nach Aktenlage erfolgen.

C. Entscheidungsgründe

I. Allgemeines

1. Notwendigkeit und Bedeutung der Planfeststellung

Nach § 17 Abs. 1 S. 1 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Daher ist der hier gegenständliche Ausbau der B 25, einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen, planfeststellungspflichtig.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihr berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG). Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 in Verbindung mit § 10 WHG. Gemäß § 19 WHG kann die Regierung von Schwaben im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde jedoch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für straßenrechtliche Verfügungen nach dem bayerischen Straßen- und Wegegesetz und dem Bundesfernstraßengesetz.

2. Voraussetzungen der Planfeststellung

Die Feststellung der vorgelegten Pläne für das plangegegenständliche Vorhaben einschließlich seiner Folgemaßnahmen liegt im Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Dieser Ermessensspielraum geht nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts über ein einfaches Verwaltungsermessen hinaus. Wesentliches Element des Planungsermessens ist die sogenannte planerische Gestaltungsfreiheit. Diese mit dem Wesen jeder Planung zwangsläufig verbundene Gestaltungsfreiheit unterliegt jedoch rechtlichen Bindungen. Die Planfeststellungsbehörde muss insbesondere drei Planungsschranken beachten:

- Sie darf nicht gegen zwingende gesetzliche Planungsvorgaben verstoßen (Planungsleitsätze),
- sie hat die Notwendigkeit des geplanten Vorhabens grundsätzlich zu rechtfertigen (Planrechtfertigung),
- sie muss die für und gegen die planerischen Entscheidungen sprechenden öffentlichen und privaten Belange gerecht abwägen (Abwägungsgebot).

Diese Planungsschranken wurden – wie nachfolgend unter C. III. dieses Beschlusses näher dargelegt ist – bei der Feststellung der Pläne für die Straßenbaumaßnahme eingehalten.

3. Planfeststellung in Abschnitten

Größere Straßenbauprojekte stoßen auf vielfältige Schwierigkeiten, die zwangsläufig mit einer detaillierten Straßenplanung verbunden sind. Angesichts der Vielzahl fachlicher Probleme und möglicher Einwendungen ist es darum häufig nicht sinnvoll, das gesamte Straßenbauprojekt in einem Planfeststellungsverfahren zu verwirklichen. Die Bildung von Teilabschnitten liegt darum im planerischen Ermessen der Planfeststellungsbehörde (vgl. BVerwG vom 26.06.1992, NVwZ 1993 S. 572).

Gerechtfertigt ist ein Planungsabschnitt dann, wenn er eine selbständige Verkehrsfunktion hat. Diese wird regelmäßig durch den Anschluss des Anfangs- und Endpunktes des Teilabschnitts an das bereits bestehende Straßennetz erreicht (vgl. Zeitler, BayStrWG, Art. 38 Rn. 29). Mit dieser rechtlichen Bindung soll u. a. gewährleistet werden, dass die Bildung von Teilabschnitten auch dann planerisch sinnvoll ist und bleibt, wenn sich die Verwirklichung der Gesamtplanung verzögert oder ganz aufgegeben werden sollte. Ein Planungstorso soll vermieden werden. Diese Gefahr besteht beim plangegenständlichen Abschnitt des dreistreifigen Ausbaus der B 25 zwischen Nördlingen und Möttingen nicht. Es ist gewährleistet, dass der plangegenständliche Neubauabschnitt eine selbständige Verkehrsfunktion besitzt und für die Verwirklichung der nachfolgenden Bauabschnitte keine unüberwindlichen Zwangspunkte bezüglich der Linienführung geschaffen werden. Im Verfahren ist eingewendet worden, die Abschnittsbildung sei fehlerhaft, weil der problematische Kreuzungsbereich bei Grosselfingen mit der DON 7 in diesem Verfahren nicht gelöst werde, sondern einem späteren Verfahren vorbehalten sei. Das Anliegen, diese Kreuzung aus Verkehrssicherheits-

gründen höhenfrei zu gestalten, ist berechtigt und wäre auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wünschenswert. Wie aber bereits ausgeführt, ließ sich bislang keine zeitnahe Lösung für eine höhengleiche Kreuzung finden. Trotz der Ausklammerung der Kreuzung ist jedoch die gewählte Abschnittsbildung – wie eben dargelegt - fehlerfrei. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung unter C.III.2 dieses Beschlusses wird im Übrigen verwiesen.

Darüber hinaus ist eine Realisierung des Ausbaus der Gesamtstrecke nur im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Straßenbaulastträgers möglich (§ 3 Abs.1 FStrG). Auch unter diesem Aspekt ist der Ausbauabschnitt sinnvoll gewählt.

II. Verfahrensrechtliche Bewertung

1. Zuständigkeit und Verfahren

Die Regierung von Schwaben ist gemäß Art. 39 Abs. 2 BayStrWG in Verbindung mit Art. 3 und 72 ff. BayVwVfG sachlich und örtlich zuständige Behörde für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens.

2. Prüfung der Umweltverträglichkeit

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Für Straßenbauprojekte von hervorgehobener Bedeutung ist die Durchführung eines besonderen Verfahrens zur Prüfung der Umweltauswirkungen vorgeschrieben. Der dreistreifige Ausbau der B 25 gehört - auch bei Berücksichtigung weiterer Bauabschnitte - nicht zu den Straßenbaumaßnahmen, für die nach § 17 Satz 1 FStrG i.V.m. § 9 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nummer 14.3, 14.4 oder 14.5 der Anlage 1 zum UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) obligatorisch ist. Da sich der plangegenständliche Abschnitt der B 25 nach dem Ausbau aber grundsätzlich als Kraftfahrstraße eignen würde, und damit möglicherweise eine Schnellstraße im Sinne des Anhangs I Nummer 7b zu Art. 4 Abs. 1 UVP in RL darstellt, wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung dient der Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf Mensch und Umwelt. Sie wird nach § 4 UVPG als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt. Am Ende der Planfeststellung muss dann gemäß § 24 UVPG eine zusammenfassende

Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgen (vgl. C. II. 3. dieses Beschlusses) und eine Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 25 UVPG (vgl. C.II.4 dieses Beschlusses).

2.2 Ablauf des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens

Die Umweltverträglichkeitsprüfung beginnt grundsätzlich damit, dass der Vorhabensträger mit seinen Plänen die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen (Umweltverträglichkeitsstudie) vorlegt. Die Umweltverträglichkeitsstudie wurde unter dem Datum vom 25.10.2019 vom Büro Grünplan GmbH auf der Basis aller bisher zur Verfügung stehenden Unterlagen und Untersuchungen sowie eigener Erhebungen zusammengestellt und aktualisiert (Unterlage 19.1.4). Unter demselben Datum wurde auch ein Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erstellt (Unterlage 19.1.3).

Gemäß § 21 UVPG ist der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit erfolgte im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach §§ 17 S.3, 17a FStrG, Art. 73 Abs. 3 bis 7 BayVwVfG.

2.3 Grundlagen des Berichts zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Die nachfolgende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Straßenbauvorhabens beruht auf der vom Vorhabensträger vorgelegten Umweltverträglichkeitsstudie und ergänzenden Unterlagen, auf den Stellungnahmen der betroffenen Bürger und auf den Ermittlungen der beteiligten Behörden. Die umweltbezogenen Gesichtspunkte sind zunächst in den zu diesem Verfahren gehörenden Planunterlagen aufgeführt, insbesondere im Erläuterungsbericht (Unterlage 1), in den Angaben zur Umweltverträglichkeit (Unterlagen 19), zum besonderen Artenschutz (Unterlage 19.1.3), im Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan, dem landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan sowie den landschaftspflegerischen Maßnahmeplänen (Unterlagen 9) sowie den Untersuchungen zu den Immissionen (Unterlage 17).

2.4 Umfang der Umweltverträglichkeitsprüfung

Wird ein Straßenbauvorhaben in mehreren Planungsabschnitten verwirklicht, dann ist die förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung grundsätzlich nur bezogen auf den jeweiligen Planungsabschnitt durchzuführen. Dies bedeutet, dass sich

die vorliegende Umweltverträglichkeitsprüfung grundsätzlich auf die Auswirkungen des mit diesem Beschluss planfestgestellten Straßenabschnitts erstreckt.

2.5 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

2.5.1 Beschreibung des Vorhabens

Das Bauvorhaben ist unter B I dieses Beschlusses und in den Planunterlagen 1 und 19.1.4 näher beschrieben. Darauf wird verwiesen.

Für das Straßenbauvorhaben werden ca. 0,97 ha bisher unversiegelter Bereiche (Nettoneuversiegelung = Versiegelung-Entsiegelung) in Anspruch genommen.

Die Flächeninanspruchnahme findet, abgesehen von den bisherigen Straßennebenflächen, in landwirtschaftlich genutzten Flächen (ca. 0,55 ha Ackerfläche/Grünland) statt.

2.5.2 Beschreibung der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Der Planungsraum befindet sich nordwestlich von Möttingen zwischen der Anschlussstelle der DON 7 und Baukm 4+809,50. Der Vorhabensbereich liegt im Naturraum 103 "Nördlinger Ries" im Landkreis Donau- Ries und dort innerhalb der Haupteinheit „Schwäbisches Keuper-Liasland“. Das Vorhaben verläuft in Nordwest-Südost Richtung zwischen der Stadt Nördlingen und der Ortschaft Möttingen im Zentrum des Nördlinger Ries. Nördlich liegen die Ortschaften Grosselfingen und Enkingen, südlich die Ortschaften Reimlingen und Balgheim.

Die Landschaft des Plangebiets wird von landwirtschaftlichen Nutzflächen dominiert. Daneben sind vereinzelt naturnahe bzw. naturschutzfachlich hochwertige Bestandteile vorhanden. Im Vorhabensgebiet befindet sich der stark veränderte wasserführende Riedgraben. Dieser wird von einer Kraut- und Staudenflur mit Einzelbäumen junger bis mittlerer Ausprägung begleitet.

2.5.3 Umweltauswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der Vermeidungs- Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Zur Überprüfung der Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Umwelt wurden ausführliche Erhebungen und Untersuchungen durchgeführt. Im Einzelnen wird auf die landschaftspflegerische Begleitplanung (Unterlagen 9.1-9.4, 19.1.1, 19.1.2), auf die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Unterlage 19.1.3), sowie auf die Umweltverträglichkeitsstudie (Unterlage 19.1.4) verwiesen. Es werden zahlreiche Maßnahmen (Schutz-, Vermeidungs-, Minimierungs- und Gestaltungsmaßnahmen) zur Verminderung der Auswirkungen auf die betroffenen

Schutzgüter ergriffen. Die Maßnahmen sind in den Planunterlagen wie auch in diesem Beschluss näher beschrieben. Auf die dortigen Ausführungen, insbesondere die artenschutzrechtliche Prüfung und die Prüfung der Eingriffsregelung wird verwiesen.

Der Ausbau der B 25 ist mit Auswirkungen auf die Umwelt verbunden. Sie ergeben sich insbesondere durch die Inanspruchnahme von Flächen, durch deren Versiegelung und Überbauung und durch die technische Überformung der Landschaft. Eine tabellarische Übersicht bietet die Tabelle auf Seite 7 der Unterlage 19.1.4.

Hinsichtlich des **Schutzgutes Mensch** einschließlich der menschlichen Gesundheit sind im Planfeststellungsbereich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Wohnens durch verkehrsbedingten Lärm zu erwarten, da sich im näheren Umfeld des Vorhabens nur ein Wohngebäude in etwa 240 m Entfernung von der B 25 befindet, bei dem die Immissionsgrenzwerte jedoch deutlich unterschritten werden. Auf die Planunterlage 17 wird verwiesen.

In Anbetracht des großen Abstandes zum Vorhaben sind auch keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen der Wohnqualität infolge von Luftverunreinigungen zu erwarten.

Das Vorhaben führt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Wohnumfeldes oder der Erholungsfunktion, das Gebiet weist diesbezüglich eine geringe Bedeutung auf und die Erholungsfunktionen (Radwegeverbindungen etc.) bleiben erhalten.

Die ausgeräumte Feldflur, in der landschaftsbildprägende Strukturelement weitestgehend fehlen, hat keine besondere Bedeutung für das **Schutzgut Landschaftsbild**. Allerdings werden vorhabensbedingt Hecken und Bäume im Straßenbegleitgrün im Umfang von ca. 0,39 ha beseitigt. Eingriffe in diese Strukturen werden durch entsprechende Gestaltungsmaßnahmen bzw. Ersatzpflanzungen kompensiert, so dass langfristig keine Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zurückbleiben.

Bezüglich des **Schutzgutes Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt** ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Ausbau der B 25 größtenteils über intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen erfolgt. Für die Bewertung des Schutzgutes Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt ist als Schutzziel der Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen in ihren Lebensgemeinschaften, in ihrer natürlichen

und historisch gewachsenen Artenvielfalt, sowie der Schutz Ihrer Lebensstätten und Lebensräume und ihrer sonstigen Lebensbedingungen ausschlaggebend. Durch den Ausbau der B 25 kommt es zu Beeinträchtigungen dieses Schutzgutes. Aus dem Verlust von Gehölzbeständen und Offenlandlebensräumen sowie aus den vorhabenbedingten Beeinträchtigungen ihrer Habitatfunktionen für national und europäisch geschützte Tierarten (Vögel, Säugetiere, Reptilien) erwachsen erhebliche Umweltauswirkungen. Für die Arten von besonderer naturschutzfachlicher und naturschutzrechtlicher Relevanz sind Bestand und Auswirkungen in der artenschutzrechtlichen Prüfung unter C. III. 7.2 dieses Beschlusses detailliert dargestellt, auf die hier verwiesen wird.

Der Boden hat Bedeutung als lebendes Substrat, als Träger landschaftsökologischer Leistungen und als wesentlicher landwirtschaftlicher Produktionsfaktor. Daneben erfüllt eine Filterfunktion. Hinsichtlich der **Schutzgüter Fläche und Boden** kommt es zu Beeinträchtigungen in quantitativer Hinsicht durch die Neuversiegelung von etwa 0,98 ha bisher unversiegelter Böden. Durch Entsiegelung und Rekultivierung von Fahrbahnflächen werden insgesamt ca. 0,01 ha Böden wiederhergestellt. Der Verlust von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen in einem Umfang von ca. 0,55 ha ist im Hinblick auf das Schutzgut Fläche nicht erheblich, da er entsprechend kompensiert wird.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden können über die Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Arten und Lebensräume mit abgedeckt werden, da es sich bei dem betroffenen Flächen ausschließlich um anthropogen entstandene Böden im Straßenbegleitgrün handelt.

Schutzziel des **Schutzgutes Wasser** ist der Erhalt, die Erneuerung und nachhaltige Sicherung der Wassermenge und -güte der ober- und unterirdischen Gewässer. Im Hinblick auf die Grundwasserneubildung aus Niederschlägen sind alle unversiegelten und nicht überbauten Flächen von hoher Bedeutung.

Vorhabenbedingten kommt es zu einer Überbauung und temporären Inanspruchnahme von Oberflächengewässern wie dem Riedgraben sowie einem Entwässerungsgraben und der Uferbereiche in einem Umfang von ca. 0,003 ha. Die Beeinträchtigungen können über die flächenbezogene Eingriffsermittlung der Biotopfunktion abgedeckt werden, da diese wassersensiblen Bereiche bereits großflächig intensiv landwirtschaftlich genutzt werden und die Funktionen des Wasserhaushaltes aufgrund der starken Vorbelastungen eingeschränkt sind. Als Vermeidungsmaßnahme zur Verringerung bauzeitlicher Beeinträchtigungen der

wassersensiblen Bereiche wird das Baufeld mithilfe von Schutzzäunen auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt.

Bezüglich des **Schutzgutes Luft und Klima** ist zunächst festzustellen, dass die lufthygienische Funktion der vorhandenen Gehölzflächen aufgrund der geringen Größe nur sehr eingeschränkt wirksam ist. Auch als Kalt- bzw. Frischluftentstehungsgebiet ist das Gebiet wegen der überwiegend vorhandenen Äcker nur von untergeordneter Bedeutung. Eine wesentliche Beeinträchtigung dieses Schutzgutes ergibt sich deshalb nicht.

Entlang der vorhandenen B 25 werden Gehölzbestände mit lufthygienische Filterfunktion beseitigt. Solche Gehölzbestände werden aber im Rahmen der Rekultivierung bzw. Neugestaltung der Straßennebenflächen auf den neuen Böschungen wieder angepflanzt. Langfristig kommt es deshalb nicht zu vorhabensbedingten erheblichen Beeinträchtigungen dieses Schutzgutes

Bezüglich des **Schutzgutes Kulturgüter und sonstige Sachgüter** ist festzustellen, dass im Umfeld der B 25 drei Bodendenkmäler - davon ein Bodendenkmal unmittelbar im Trassenbereich - sowie eine großflächige Vermutungsfläche für Bodendenkmäler vorhanden sind. Durch die in A. VI. 1. dieses Beschlusses enthaltene Regelungen werden vorhabensbedingte Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern vermieden und nicht vermeidbare unmittelbare Beeinträchtigungen durch Sicherungsmaßnahmen abgemildert.

Die Beeinträchtigung der genannten Schutzgüter zieht auch **Wechselwirkungen** nach sich. So wirken sich Eingriffe in den Boden und/oder den Wasserhaushalt sowie auf das Klima grundsätzlich auch mittelbar auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt oder auf den Menschen aus. Diese Wechselwirkungen sind jedoch im vorliegenden Fall nur abstrakt fassbar und nicht konkret berechenbar.

Zusammenfassende Bewertung:

Die in § 25 UVPG vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit ausserumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt durch Auslegung und

Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt (Ziffer 0.6.1.1 UVPVwV). Da die Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des UVPG für Straßenbauvorhaben (UVPVwV) bislang keine Bewertungskriterien (Konkretisierung der gesetzlichen Umweltaanforderungen) für Straßenbauvorhaben enthalten, sind die Umweltauswirkungen nach Maßgabe der gesetzlichen Umweltaanforderungen aufgrund der Umstände des Einzelfalles zu bewerten (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 08.06.1995, UPR 1995, 391). Die Erhebungstiefe ist ausreichend. Die bei der Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellten Auswirkungen auf die Umwelt werden bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses im Hinblick auf die wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze berücksichtigt. Einzelheiten ergeben sich aus der materiell-rechtlichen Würdigung dieses Bescheids.

Als Gesamtergebnis ist festzustellen, dass das Bauvorhaben unvermeidbare erhebliche nachteilige Auswirkungen auf einige Schutzgüter, insbes. auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nach sich zieht bzw. diese nicht ausgeschlossen werden können. Diese Eingriffe können aber durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege kompensiert werden. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung werden außerdem Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen.

2.6 Planungsalternativen und wesentliche Auswahlgründe

Den Anforderungen des § 16 Abs. 1 Nr. 6 UVPG ist Rechnung getragen. Diese Vorschrift verlangt nicht eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung für sämtliche in Betracht kommenden Varianten, sondern nur eine "Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und die Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens" (BVerwG vom 16.08.1995, UPR 1995, 445). Auch § 17 FStrG verlangt insoweit nicht mehr.

Untersuchte Varianten

Im Planungsprozess wurden vom Vorhabensträger verschiedene Alternativen im Hinblick auf den Anbau eines 3. Fahrstreifens untersucht.

Der weitgehend gerade Verlauf der B 25 eröffnet die Möglichkeit eines bestandsorientierten Anbaus eines 3. Fahrstreifens. Für einen bestandsnahen Ausbau ergeben sich drei Möglichkeiten:

- beidseitige Verbreiterung der Fahrbahn um je 2 m nach Norden und Süden,
- einseitige Verbreiterung der Fahrbahn um 4 m nach Süden,
- einseitige Verbreiterung der Fahrbahn um 4 m nach Norden (Planfeststellungsline).

Eine beidseitige Verbreiterung der B 25 würde zu einem Eingriff in die teilweise bepflanzten Böschungen und in die Ackerflächen auf beiden Seiten der B 25 führen. Die Böschungsbereiche auf der Südseite beinhalten unter anderem Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse. Bei der einseitigen südlichen Verbreiterung der Fahrbahn erstreckt sich der Eingriff in die südliche Böschung auf die gesamte Ausbaulänge. Da die Zauneidechse überwiegend sonnige Bereiche bevorzugt, befindet sich eine Population an Zauneidechsen auf der südlichen Böschung. Bei dieser Alternative würde der Hauptlebensraum der Zauneidechse zerstört werden.

Bei der planfestgestellten Variante kommt es zu keiner Zerstörung eines Teillebensraumes, da sich an der nördlichen Böschung keine Zauneidechsenhabitate befinden.

Aufgrund des in etwa gleichen Flächenverbrauchs der drei Linien sind diese im Hinblick auf die Schutzgüter Boden und Wasser gleichwertig. In Bezug auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Klima und Luft schneidet der beidseitige Ausbau am schlechtesten ab.

3. FFH-Vorprüfung

Für die Natura- 2000 Gebiete 7128 -371 "Trockenverbund am Rand des Nördlinger Rieses" und das Vogelschutzgebiet "Nördlinger Ries und Wörnitztal" (ID 7130-471) kann aufgrund einer Verträglichkeitsabschätzung (FFH-Vorprüfung, Planunterlage 19.1.1) ausgeschlossen werden, dass das Bauvorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen führt. Daher ist für diese Gebiete nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1 der FFH-Richtlinie (ebenso nach § 34 Abs. 1 BNatSchG) keine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

a) Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000 - Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder in im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen. Soweit ein Natura 2000 –Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden. Ist ein Projekt einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet, ein FFH-Gebiet zu beeinträchtigen, ist eine FFH - Verträglichkeitsprüfung obligatorisch.

Kann hingegen im Rahmen einer Vorprüfung („Screening“) die Möglichkeit einer Gebietsbeeinträchtigung entweder offensichtlich ausgeschlossen werden oder sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass eine Beeinträchtigung ernstlich zu besorgen ist, kann das Projekt ohne weitere FFH-Verträglichkeitsprüfung zugelassen werden (BVerwG, Beschl. v. 26.11.2007, Az. 4 BN 46.07, NVwZ 2008, 210).

b) Die Verträglichkeitsprüfung hat sich an den jeweiligen für das Gebiet festgelegten Erhaltungszielen oder Schutzzwecken zu orientieren (BVerwG, Ur. v. 12.03.2008, Az. 8 A 3.06, BVerwGE 130, 299 ff.). Der FFH-Gebietsschutz bezweckt keinen umfassenden Flächenschutz, sondern nur den Schutz der Erhaltungsziele des betreffenden Gebiets. Einer FFH-Verträglichkeitsprüfung bedarf es daher nicht schon, wenn das Gebiet in irgendeiner Weise projektbedingt beeinträchtigt werden kann, sondern erst, wenn die Wirkfaktoren des Projekts, die mit spezifischem Blick auf das jeweilige Gebiet festgelegten Erhaltungsziele bzw. - bei ausgewiesenen Schutzgebieten - die in der Schutzerklärung enthaltenen Schutzzwecke in Mitleidenschaft ziehen.

Ob ein Projekt zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen kann, erfordert eine Beurteilung, die wesentlich von naturschutzfachlichen Feststellungen und Bewertungen abhängt. Um die projektbedingten Einwirkungen zutreffend auf ihre Erheblichkeit hin beurteilen zu können, hat die Verträglichkeitsprüfung in einem ersten Schritt eine sorgfältige Bestandserfassung und Bewertung der von dem Projekt betroffenen maßgeblichen Gebietsbestandteile zu leisten. (BVerwG, Ur. v. 12.03. 2008, Az. 9 A 3.06, BVerwGE 130, 299 ff.). Allerdings ist eine flächendeckende und umfassende Ermittlung des floristischen und faunistischen Inven-

tars des betreffenden FFH-Gebiets nicht erforderlich. Vielmehr genügt die Erfassung und Bewertung der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Gebietsbestandteile in einem solchen Umfang, dass die Einwirkungen des Projekts bestimmt und bewertet werden können (BVerwG, Urt. v. 14.04.2010, NVwZ 2010, 1225 f.). Die anzuwendende Untersuchungsmethodik wird sich im Regelfall aus Kartier- und Beobachtungsbegehungen am Eingriffsort und der Auswertung von wissenschaftlicher Literatur zusammensetzen. Im Hinblick auf die Erfassung von Lebensraumtypen hat die Rechtsprechung eine behördliche Einschätzungsprärogative angenommen und die gerichtliche Kontrolle zurückgenommen. Die Erfassung der Lebensraumtypen erfordert eine wertende Zuordnung, wobei die Zuordnungskriterien rechtlich nicht definiert sind, sondern der Tier- bzw. Pflanzensoziologie zu entnehmen sind. Maßgeblich sind die herrschenden fachwissenschaftlichen Auffassungen über die typprägenden Merkmale. Aufgrund der Vielzahl von Arten und ihrer unterschiedlichen Zusammensetzung in den Lebensräumen kann bei der Zuordnungsentscheidung nicht mehr als Plausibilität und Stimmigkeit erreicht werden (BVerwG, Urt. v. 12.03.2008, Az. 9 A 3.06, BVerwGE 130, 299 ff.). Die Rechtsprechung räumt auch hinsichtlich der Bestandsbewertung der Behörde eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative ein. Aufgrund der Vielzahl der Bewertungskriterien, die u. a. der Definition des günstigen Erhaltungszustands aus Art. 1 Buchst. e) FFH-RL für die Lebensräume und aus Artikel 1 Buchst. i) FFH-RL für die Arten sowie aus den Kriterien des Anhangs III Phase 1 für die Gebietsauswahl entnommen werden können, ihrer Offenheit und ihres Angewiesenseins auf die Ausfüllung durch außerrechtliche Einschätzungen, kann auch diesbezüglich nicht von einem gerichtlich voll überprüfbaren gesicherten Kenntnisstand ausgegangen werden (BVerwG, Urt. v. 12.03.2008, Az. 9 A 3. 06, BVerwGE 130, 299 ff.).

Die im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung gewonnenen fachwissenschaftlichen Erkenntnisse sind zu dokumentieren. Nur eine Dokumentation kann den Beleg dafür liefern, den besten wissenschaftlichen Stand zum Zeitpunkt des Erlasses der Zulassungsentscheidungen erreicht zu haben, der zugleich der für die gerichtliche Überprüfung maßgebliche Zeitpunkt ist (BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 Az. 9 A 20.05, NVwZ 2007, 1054 ff.). Die im Hinblick auf die Beeinträchtigung des Schutzgebiets relevanten Projektwirkungen müssen zunächst identifiziert werden. Dabei kann es sich um bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen handeln, die sich auf unterschiedliche Weise auf die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile auswirken können. Gleichgültig ist, ob es sich um direkte oder indirekte, kurz-, mittel- oder langfristige Einwirkungen handelt, ob Sie für

sich oder erst im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten nachteilige Auswirkungen zur Folge haben. Zu Gunsten eines Straßenbauvorhabens dürfen die vom Vorhabensträger geplanten oder im Rahmen der Planfeststellung behördlich angeordneten Schutz- und Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt werden, sofern sie während der Bauarbeiten oder nach Eröffnung des Verkehrs sicherstellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen verhindert werden (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05, NVwZ 2007, 1054 ff.).

Das Projekt kann zugelassen werden, wenn es nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung betroffener Natura-2000 Gebiete bezüglich der für diese festgesetzten Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile führt. Ob Erhaltungsziele beeinträchtigt werden, ist eine vorrangig naturschutzfachliche Fragestellung, die anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalls beantwortet werden müssen muss. Mit Blick auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets stellt insofern der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten ein geeignetes Bewertungskriterium dar. Ein günstiger Erhaltungszustand muss trotz des Vorhabens stabil bleiben (BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 Az. 9 A 20.05, NVwZ 2007, 1054 ff.; BVerwG, Urt. v. 14.04.2010, Az. 9 A 5.08, NVwZ 2010, 1225 ff.).

c) Das Natura- 2000 Gebiete 7128 -371 "Trockenverbund am Rand des Nördlinger Rieses" das aus verschiedenen Teilflächen besteht, befindet sich in einem Abstand von ca. 3.200 m südwestlich des Untersuchungsgebietes bei Reimlingen sowie ca. 2.700 m südöstlich von Möttingen.

Aufgrund der Lage und der Entfernung kann die Möglichkeit einer Gebietsbeeinträchtigung von vornherein ausgeschlossen werden.

Die schutzgebietsgegenständlichen FFH-Lebensraumtypen sowie die als Schutzziele definierten Arten Kammmolch und Gelbbauchunke kommen im Wirkraum des Vorhabens nicht vor. Damit ist auch eine Betroffenheit von außerhalb des FFH- Gebietes gelegenen Beständen dieser Lebensraumtypen bzw. der Populationen der beiden Amphibienarten ausgeschlossen.

Weiterhin ist das Große Mausohr ein Erhaltungsziel des FFH-Gebiets. Auch hier ist eine Beeinträchtigung der FFH-Gebietspopulationen des Großen Mausohrs von vornherein ausgeschlossen. Vom Vorhaben sind keine potentiellen Quartierbäume für Fledermäuse betroffen.

d) Das Vogelschutzgebiet SPA DE 7130-471 „Nördlinger Ries und Wörnitztal“

liegt in einer Entfernung von ca. 800 m nordöstlich des Untersuchungsgebietes bzw. der B 25 östlich der Eger. Die Erhaltungsziele dieses europarechtlich geschützten Gebietes sind in Unterlage 19.1.1 dargestellt. Die Vogelarten, die Erhaltungsziele des Schutzgebietes darstellen, sind vom Vorhaben nicht betroffen.

III. Materiell-rechtliche Bewertung des Vorhabens

1. Planungsleitsätze

In der Planung sind die maßgeblichen gesetzlichen Planungsleitsätze (zwingende materielle Rechtssätze) beachtet.

2. Planrechtfertigung

2.1 Erforderlichkeit des Vorhabens

Der dreistreifige Ausbau der B 25 im plangegegenständlichen Bereich ist aus Gründen des Gemeinwohls unter besonderer Berücksichtigung der straßenrechtlichen Zielsetzungen vernünftigerweise geboten, da die vorhandene Situation nicht mehr dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügt (§ 3 Abs. 1 FStrG).

Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG sind Bundesstraßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern

Die B 25 zwischen Nördlingen und Möttingen ist eine deutlich überdurchschnittlich belastete Bundesstraße mit einem sehr hohen Schwerverkehrsanteil. Laut Verkehrsgutachten von Professor Dr. Harald Kurzak vom 26. November 2015 beträgt die heutige mittlere Verkehrsbelastung 12.493 Kfz/Tag mit einem Schwerverkehrsanteil von rund 15 %. Für das Jahr 2030 ist für den Planfall eine Erhöhung der mittleren Verkehrsbelastung auf 13.600 Kfz/Tag bei einem Schwerverkehrsanteil von 20 % prognostiziert. Da der Schwerverkehrsanteil auf der B 25 in den nächsten Jahren also erheblich zunehmen wird, ist ein leistungsfähiger Ausbau dringend erforderlich, um auch künftig eine hohe Verkehrssicherheit und Verkehrsqualität zu gewährleisten.

Zudem weist der zum Ausbau anstehende Streckenabschnitt eine überdurchschnittlich hohe Unfallrate auf, die eine Verbesserung der Verkehrssicherheit dringend notwendig macht. Trotz des weitgehend geraden Linienverlaufs mit guten Überholsichtweiten kommt es wegen der hohen Verkehrsbelastung und dem großen Schwerverkehrsanteil immer wieder zu riskanten Überholmanövern. Eine

Unfallhäufung findet sich vor allem an den höhengleichen Kreuzungsbereichen, da es dort wegen der langen geraden Streckenführung zu Fehleinschätzungen der Geschwindigkeiten bei den Ab- und Einbiegevorgängen kommt.

Der Ausbau der Kreuzungsbereiche und die Schaffung von sicheren Überholmöglichkeiten sind daher aus Gründen der Verkehrssicherheit dringend geboten. Durch einen harmonischen Verkehrsfluss wird auch die Qualität des Verkehrsablaufs verbessert.

3. Ermessensentscheidung

3.1 Allgemeine Ermessenserwägungen

Die Planfeststellungsbehörde hat bei der Planabwägung auch gesamtvorhabensbezogen geprüft, ob die Gründe, die für das Gesamtvorhaben sprechen, so gewichtig sind, dass sie die Beeinträchtigung der entgegenstehenden Belange unter Einschluss des Natur- und Landschaftsschutzes rechtfertigen (vgl. BVerwG vom 19.05.1998, NVwZ 1999 S. 528 ff.). Selbst wenn – wie vorstehend dargelegt – die Straßenbaumaßnahme vernünftigerweise geboten ist, muss in der Abwägung geprüft werden, ob unüberwindliche Belange dazu nötigen, von der Planung abzusehen (BVerwG vom 10.04.1997, DVBl 1997, 1115). Bei der Beurteilung einer solchen Nullvariante ist festzustellen, dass bei der Abwägung der durch die Planung verfolgten öffentlichen Interessen mit den Betroffenheiten der Eigentümer und Anlieger sowie den anderen durch die Planung berührten und dem Vorhaben entgegenstehenden Belangen dem Interesse an der Durchführung des Vorhabens der Vorrang einzuräumen ist.

Die für das Vorhaben sprechenden Gründe wurden im Wesentlichen im vorstehenden Abschnitt Planrechtfertigung (C. III. 2.) dieses Beschlusses dargelegt. Diesen öffentlichen Belangen stehen zwar unbestreitbar private Belange einzelner Grundstücksbetroffener gegenüber. Auch Boden wird zwangsläufig teilweise versiegelt und dadurch Natur und Umwelt beeinträchtigt.

Die nachteiligen Auswirkungen sind jedoch nicht von solcher Schwere und solchem Gewicht, dass sie die Sinnhaftigkeit des Projekts in Frage stellen. Andere Maßnahmen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs in diesem Streckenabschnitt besser oder mit geringeren Eingriffen vergleichbar erreichen könnten, sind nicht ersichtlich.

Die von dem Bauvorhaben betroffenen Grundstückseigentümer erhalten eine Entschädigung. Der Verlust der landwirtschaftlichen Flächen führt bei keinem

landwirtschaftlichen Betrieb zu existenziellen Gefährdungen. Die Lärmbelästigung überschreitet im Bereich der Ausbaustrecke die Immissionsgrenzwerte für die zumutbaren Verkehrsgeräusche nicht. Auch die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes stehen dem Ausbau der B 25 im plangegegenständlichen Bereich nicht entgegen. Durch den so weit wie möglich bestandsnahen Ausbau werden die Eingriffe in Natur und Landschaft bereits minimiert. Die dennoch mit dem Straßenbau zwangsläufig verbundenen Beeinträchtigungen werden durch den Rückbau bestehender Straßenflächen (Minimierungsmaßnahme), durch Gestaltungsmaßnahmen und die Ausgleichsmaßnahme kompensiert.

Bei der Abwägung der für und gegen die Planung sprechenden Aspekte ist nicht ersichtlich, dass das Vorhaben wegen Überwiegens der entgegenstehenden Belange aufgegeben und dass die Planfeststellungsbehörde sich für die sog. Null-Variante entscheiden müsste. Vielmehr ist dem öffentlichen Interesse an der Verwirklichung der Baumaßnahme der Vorrang einzuräumen. Unüberwindliche rechtliche Hindernisse bestehen nicht.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Planung den Ergebnissen der vorbereitenden Planungen und dem damit verfolgten Planungsziel entspricht. Sie berücksichtigt die in den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Ge- und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebots. Sie enthält keine unverhältnismäßigen Eingriffe in private Rechte Dritter und ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses gerechtfertigt.

3.2 Trassenvarianten

3.2.1 Allgemeines

Teil des Abwägungsprogramms ist die Prüfung von Planungsalternativen (vgl. Urteil des BVerwG vom 31.01.2002, Az. 4 A 15/01). Es sind (nur) solche Planungsalternativen abzuwägen, die sich nach Lage der Dinge aufdrängen oder sich anderweitig hätten anbieten müssen. Eine Planungsalternative darf von der Planfeststellungsbehörde nur dann nicht verworfen werden, wenn sie sich ihr als vorzugswürdige Lösung hätte aufdrängen müssen (vgl. Urteil des BVerwG vom 28.03.1998, Az. 4 A 7/97). Trassenvarianten brauchen nur so weit untersucht zu werden, bis erkannt wird, dass sie nicht eindeutig vorzugswürdig sind (vgl. Urteil des BVerwG vom 26.03.1998, Az. 4 A 7/97). Bei der Variantenprüfung können bereits in einem dem Planfeststellungsverfahren vorausgehenden Verfahrensschritt (z. B. Raumordnungsverfahren) diejenigen Varianten ausgeschieden werden, die aufgrund einer Grobanalyse für eine weitere Überprüfung nicht mehr

ernstlich in Betracht kommen (vgl. Urteil des BVerwG vom 26.06.1992, DVBl 1992, 1435; Urteil des BVerwG vom 16.08.1995, BayVBl 1996, 182; Urteil des BVerwG vom 25.01.1996, DVBl 1996, 677; Urteil des BVerwG vom 26.03.1998, Az. 4 A 7/97-A 241). Gesichtspunkte für das Ausscheiden einer Alternativplanung können grundsätzlich alle planerischen Belange sein. Hierzu gehören z. B. Kostengesichtspunkte ebenso wie Umweltgesichtspunkte und verkehrstechnische Aspekte. Das Ausscheiden einer nach dem Stand der Planung nicht mehr ernstlich in Betracht kommenden Variante hat dabei stets das Ergebnis einer abwägenden Prüfung zu sein. Die Ermittlung des Abwägungsmaterials hat jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist (Urteil des BVerwG vom 26.06.1992, Az. 4 B 1-11.92).

3.2.2 Darstellung der Varianten

Im Verfahren wurden neben der Planfeststellungsvariante 2 weitere vom Vorhabensträger untersuchte und von der Planfeststellungsbehörde für vertretbar gehaltene Varianten geprüft und in die Abwägung eingestellt.

Bezüglich der einzelnen Planungsvarianten wird zunächst auf die Ausführungen unter C. II. 2.6 (Planungsalternativen und deren Bewertung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung) verwiesen.

3.2.3 Abwägung

Insgesamt gesehen ist die Planfeststellungsstrasse den anderen Varianten vorzuziehen. Der Vorhabensträger hat die Auswirkungen der von ihm in Betracht gezogenen Trassenvarianten, die sich alle an der Bestandstrasse orientieren, unter den rechtlich relevanten Aspekten untersucht. Im Einzelnen wird auf die Darstellung im Erläuterungsbericht (Zif. 3) und insbes. auf die Unterlage 19.1.4 (Zif. 4) verwiesen. Die Aussagen des Vorhabensträgers sind im Ergebnis sowie in den wesentlichen Inhalten nachvollziehbar und überzeugend. Auch nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist die Planfeststellungsvariante den anderen Varianten vorzuziehen, da bei dieser Variante der Lebensraum der Zau-neidechse am wenigsten beeinträchtigt wird

3.2.3 Ergebnis

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Entscheidung zu Gunsten der einseitigen nördlichen Verbreiterung (Planfeststellungsvariante) nach den gesetzlichen Planungsvorgaben und dem Gebot der Planrechtfertigung getroffen wurde.

Bei dieser Entscheidung hat die Planfeststellungsbehörde alle abwägungserheblichen Belange berücksichtigt und mit abgewogen. Aufgrund der bereits dargelegten Gründe wird im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens und unter Berücksichtigung der Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit der planfestgestellten Lösung der Vorzug vor den anderen Trassenvarianten gegeben.

3.3 Ausbaustandard

Auch die Dimensionierung und Ausgestaltung des Vorhabens entspricht dem Gebot der sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange.

Der Vorhabensträger hat sich bei der Planung an den "Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL)- Ausgabe 2012 orientiert. Die darin dargestellten verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse geben den Stand der Technik wieder und enthalten wertvolle Anleitungen für den Straßenbau.

Die B 25 ist entsprechend den Richtlinien aufgrund der weiträumigen Verbindungsfunktion zwischen den Autobahnen A6/A7 im Norden und der A8/A9 im Süden der Straßenkategorie LS I und wegen der prognostizierten Verkehrsnachfrage, der Verkehrssicherheit und der Verkehrsqualität der Entwurfsklasse 1 zuzuordnen. Da die B 25 zwischen Möttingen und Donauwörth in den vergangenen Jahren bereits auf den Querschnitt RQ 11,5+ (Fahrbahnbreite 12,00 m mit einem 0,5 m breiten mittleren Trennstreifen) ausgebaut worden ist, wurde aus Gründen einer einheitlichen Streckencharakteristik für den plangegenständlichen Bereich anstelle des RQ 15,5 ebenfalls der RQ 11,5+ gewählt. Der gewählte Querschnitt ist verkehrlich vertretbar und führt zu einer Reduzierung der zu versiegelnden Fläche um rund 820 qm.

Die festgestellte Planung ist sowohl hinsichtlich ihres Ausbaustandards wie auch der Trassierung ausgewogen.

4. Raum- und Fachplanung

4.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Das plangegenständliche Vorhaben entspricht auch den Zielsetzungen der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung.

Eines der zentralen Ziele der Raumordnung ist die Schaffung und Erhaltung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen (vgl. Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 (LEP) 1.1.1 Abs. 1 (Z)). Hierfür ist u. a. eine leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur erforderlich (vgl. LEP 4.1.1 (Z)).

Durch den bestandsorientierten Ausbau wird auch den LEP Grundsätzen 4.1.2 (G) (Einbindung Bayerns in das internationale und nationale Verkehrswegenetz sowie leistungsfähige Ausgestaltung des regionalen Verkehrswegenetzes) und 4.2 (G) (Erhalt und Ergänzung des Netzes der Bundesfernstraßen sowie bevorzugter Ausbau des vorhandenen Straßennetzes) Rechnung getragen.

Das Vorhaben steht auch mit den Zielen und Grundsätzen des Regionalplans für die Region Augsburg (RP 9) in Einklang. Gemäß RP 9 B IV 1.2.4 (Z) und B IV 1.2.6 (Z) sollen die Straßenverbindungen im Grenzraum zu Baden-Württemberg und zur Region Mittelfranken sowie in den Mittelbereichen Donauwörth und Nördlingen und zwischen den zentralen Orten dieser Mittelbereiche verbessert werden (vgl. auch RP 9 A II 1.1 (Z)).

Demgegenüber sind von der Straßenbaumaßnahme keine wesentlich nachteiligen Auswirkungen auf die überörtlichen Belange der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, zu erwarten.

Die Ausbaumaßnahme orientiert sich weitgehend am Bestand. Den landesplanerischen Erfordernissen eines schonenden Bodenverbrauchs ist durch die Nebenbestimmungen bzw. Auflagen und die landschaftspflegerischen Maßnahmen ausreichend Rechnung getragen (vgl. LEP 1.1.3 (G)).

Den positiven Auswirkungen der Planung stehen daher keine überörtlich bedeutsamen nachteiligen Auswirkungen gegenüber. Das Vorhaben entspricht insgesamt den Erfordernissen der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung.

4.2 Städtebauliche Belange

Das Vorhaben widerspricht nicht städtebaulichen Belangen.

5. Immissionsschutz

5.1 Lärmschutz

Die Planfeststellungsmaßnahme ist mit den Belangen des Schallschutzes vereinbar. Bei der Planung wurde darauf geachtet, dass durch den Straßenbau

keine vermeidbaren Immissionsbelastungen entstehen. Entsprechend dem Gebot des § 50 BImSchG wurde eine Beeinträchtigung der ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete durch den Verkehrslärm so weit wie möglich vermieden.

Gemäß § 41 BImSchG ist sicherzustellen, dass für den Bau oder die wesentliche Änderung öffentlicher Straßen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsrgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Die Zumutbarkeit von Lärmimmissionen ist auf der Grundlage der §§ 41 – 43 BImSchG und der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) zu beurteilen. Danach sind Lärmschutzmaßnahmen grundsätzlich nur beim Neubau oder bei wesentlichen Änderungen bestehender Straßen vorzusehen. Bei dem plangegegenständlichen Bauvorhaben handelt es sich rechtlich um eine wesentliche Änderung der Straße, da sie um einen durchgehenden Fahrstreifen erweitert wird. Das Vorhaben unterliegt somit dem Anwendungsbereich der 16. BImSchV, die Grenzwerte des § 2 der Verordnung sind einzuhalten.

Die Grenzwerte betragen

- an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen
57 dB(A)tags,
47 dB(A) nachts;
- in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten
59 dB(A) tags,
49 dB(A) nachts;
- in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten
64 dB(A) tags,
54 dB(A) nachts;
- in Gewerbegebieten
69 dB(A) tags,
59 dB(A) nachts.

Die Art der o. b. Anlagen und Gebiete ergibt sich gemäß § 2 Abs. 2 der 16. BImSchV aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Sonstige in den Bebauungsplänen festgesetzte Flächen sowie Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach der vorhandenen tatsächlichen Bebauung entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit einzustufen. Nach § 3 der 16. BImSchV ist der

Beurteilungspegel für Straßen nach Anlage 1 zu der genannten Verordnung zu berechnen. Bei diesen Berechnungen wird regelmäßig nur der von der neuen oder geänderten Straße ausgehende Verkehrslärm zugrunde gelegt (vgl. BVerwG vom 21.03.1996, 4 C 9.95, NVWZ 1996, 1003).

Das Staatliche Bauamt Augsburg hat schalltechnische Untersuchungen durchgeführt (Unterlage 17). Grundlage dieser Untersuchungen ist die vom Antragsteller in Auftrag gegebene Verkehrsuntersuchung von Professor Kurzak vom 26.11.2015 für das Prognosejahr 2030. Die Ermittlung der Lärmimmissionen erfolgte auf Grundlage der 16. BImSchV sowie der "Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen", Ausgabe 1990 (RLS 90). Schalltechnisch untersucht wurde das nächstliegende Wohngebäude (landwirtschaftliches Anwesen) in etwa 250 m Entfernung zur B 25. Als Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung wird festgestellt, dass die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV am untersuchten Gebäude bei weitem unterschritten werden. Alle weiteren Wohngebäude haben einen noch größeren Abstand zur B 25.

Somit besteht kein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen.

5.2 Luftreinhaltung

Die Planung ist auch mit den Belangen der Luftreinhaltung vereinbar. Prüfungsmaßstab hierfür sind die §§ 40 und 48a BImSchG i.V.m. der 39. BImSchV. Danach darf der Schadstoffgehalt der Luft bestimmte Grenzwerte nicht überschreiten.

Aufgrund der großen räumlichen Entfernung der B 25 zur bestehenden Bebauung ist nicht damit zu rechnen, dass die lufthygienischen Grenzwerte der 39. BImSchV erreicht oder überschritten werden.

6. Wasserhaushalt, Gewässer- und Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben steht auch mit den Belangen der Wasserwirtschaft und des Bodenschutzes im Einklang.

6.1 Straßenentwässerung / Bauausführung

Die geplante Straßenentwässerung hat keine negativen Auswirkungen auf die Wasserwirtschaft.

Die Oberflächenentwässerung des anfallenden Niederschlagswassers erfolgt breitflächig über begrünte Böschungen nach Norden. Dies entspricht dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazität des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen. Eine ausreichende Niederschlagswasserbehandlung wurde nachgewiesen. Für dieses Entwässerungskonzept ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nicht erforderlich.

6.2 Gewässerausbau

Im Zuge des Vorhabens wird der Durchlass des Riedgrabens bei Baukilometer 3 + 337 sowie der Durchlass bei Baukilometer 3 + 642 verlängert. Beide Gräben stellen nach Erkenntnissen des Wasserwirtschaftsamtes keine Gewässer von untergeordneter Bedeutung dar. Die geplanten Baumaßnahmen beinhalten wesentliche Umgestaltung der Gewässer im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG und sind damit gestattungspflichtig gemäß § 68 Abs. 1 WHG. Diese Gestattung wird von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung mitumfasst. Die Ausbaumaßnahmen konnten gestattet werden, da unter Beachtung der unter A. IV. 1. gesetzten Auflagen des Beschlusstextes das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt werden und sonstige erhebliche nachteilige Veränderungen des Gewässers vermieden werden können (§ 67 Abs. 1 WHG) und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird (§ 68 Abs. 1 WHG).

6.3 Bodenschutz

Dem Vorhaben stehen auch Belange des Bodenschutzes nicht entgegen.

Nach § 1 BBodSchG sollen die Funktionen des Bodens gesichert und wiederhergestellt werden. Dabei sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen sind zu sanieren und es ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Zu den Funktionen des Bodens im Sinne des § 1 BBodSchG gehört neben den natürlichen Funktionen u. a. auch die Nutzung als Standort für den Verkehr (§ 2 Abs. 2 Nr. 3d BBodSchG). Das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung der Straßenbaumaßnahme (Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3d BBodSchG) rechtfertigt hier die Nachteile, die die Maßnahme durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und die Belastung durch die Bauarbeiten sowie die Herstellung und Unterhaltung der Anlage für die anderen Funktionen des Bodens mit sich bringt. Soweit durch das

planfestgestellte Vorhaben Belastungen des Bodens erfolgen, sind diese unvermeidbar.

Zwar kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass durch die Schadstoffe der Kraftfahrzeuge die Bodenverhältnisse in unmittelbarer Fahrbahnnähe verschlechtert werden. Diese Bodenbelastung ist jedoch in der Regel gering, hält zumeist die Prüfwerte der Bodenschutzverordnung ein und ist mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand nicht vermeidbar. Wägt man die Gefahr einer eher geringen ~~schädlichen~~ Bodenverunreinigung mit dem hohen öffentlichen Interesse an der Maßnahme ab, dann überwiegt das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Bauvorhabens.

Im Planungsbereich und in unmittelbarer Umgebung sind weder Altablagerungen noch Altstandorte noch Verdachtsflächen bekannt.

7. Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz

7.1 Naturschutz und Landschaftspflege

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu schonen (Art. 9 Abs. 1 Satz 4 BayNatSchG). Diese Belange werden konkretisiert durch die in Art. 1 BayNatSchG und § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen, Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (vgl. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft zu unterlassen sowie
- unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen), soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG ist die Maßnahme zu untersagen, wenn Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforde-

rungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen, soweit die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in erforderlichem Maß in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind.

Die planfestgestellte Baumaßnahme trägt dem naturschutzrechtlichen Gebot der Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie dem Gebot zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden so weit wie möglich Rechnung. Insoweit wird auf die vorgesehenen Maßnahmen in der landschaftspflegerischen Begleitplanung (LBP) (Unterlage 19.1.1 und Unterlage 9) verwiesen. Es werden diverse Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt. Insbesondere erfolgt der Ausbau bestandsnah und orientiert sich überwiegend am bisherigen Straßenverlauf.

Die LBP wurde, auch nach Einschätzung der Höheren Naturschutzbehörde, sorgfältig ausgearbeitet.

Die verbleibenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen sind ebenfalls in der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 9.2, 9.3 und 9.4) dargestellt. Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt vor allem Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen und Arten und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich durch die im landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmenplan dargestellte und im Textteil des landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage 19.1.1) beschriebene Ausgleichsmaßnahme kompensieren.

Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild und der sich daraus ableitende Bedarf an Kompensationsmaßnahmen sind nur begrenzt berechenbar. Neben der flächigen Ermittlung der Eingriffe (quantitative Erfassung) wurde durch eine entsprechende verbal argumentative Beschreibung der qualitative Eingriff ermittelt und daraus die Ziele für den Ausgleich bzw. Ersatz abgeleitet. Der Vorhabensträger hat die Eingriffsermittlung entsprechend der bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) vom 07.08.2013 unter Beachtung der Vollzugshinweise zu dieser Verordnung für den staatlichen Straßenbau durchgeführt. Die Ermittlung der Wertpunkte (WP) ist anhand der Biotopwertliste zur BayKompV erfolgt.

Der Bedarf an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsbedarf) ergibt sich unter Berücksichtigung der zu treffenden Vermeidungsmaßnahmen aus einem wertenden Vergleich von Natur und Landschaft vor und nach dem Eingriff. Der Kompensationsbedarf für flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume wird rechnerisch

gemäß Anlage 3.1 der BayKompV ermittelt. Der ergänzende Kompensationsbedarf für nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume wird verbal argumentativ bestimmt. Die maßgeblichen Konflikte und die zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden in Unterlage 9.4 (tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation) dargestellt. Nach den Berechnungen der Grünplan GmbH ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 52.815 Wertpunkten für flächenbezogene bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume, Boden und Wasser. Die vorgesehene Kompensationsmaßnahme wird mit 52.818 Wertpunkten bewertet. Eine rechnerische Kompensation im Sinne der bayerischen Kompensationsverordnung ist daher gegeben. Auf agrarstrukturelle Belange wurde ausreichend Rücksicht genommen. Insbesondere beansprucht der Vorhabensträger landwirtschaftlich besonders geeignete Böden nur im unbedingt erforderlichen Umfang.

Das Landschaftsbild wird durch die Rodung straßenbegleitender Gehölzbestände beeinträchtigt, die das Landschaftsbild prägen. Mittelfristig können diese Effekte durch Gestaltungsmaßnahmen wiederhergestellt bzw. neugestaltet werden. Das Ausgleichskonzept wurde von der Höheren Naturschutzbehörde geprüft und im Grundsatz für angemessen und sachgerecht gehalten.

Von der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses sind alle naturschutzrechtlich erforderlichen Entscheidungen erfasst. Mit der Auflage unter A. V. 4. werden die gesetzlichen Anforderungen des § 15 Abs. 4 S. 2 BNatSchG erfüllt. Der Auflage A. V. 5. liegt § 17 Abs. 6 BNatSchG zu Grunde.

7.2 Habitatschutz

Im weiteren Umfeld des Vorhabens liegen die FFH Gebiete "Trockenverbund am Rand des Nördlinger Rieses" und das Vogelschutzgebiet "Nördlinger Ries und Wörnitz". Das Vorhaben, das außerhalb der FFH-Gebiete liegt, führt nicht zu einer Beeinträchtigung dieser Schutzgebiete. Auf die Ausführungen unter C. II. 3. wird verwiesen.

7.3 Artenschutz

Das europäische und nationale Artenschutzrecht stellt für die vorliegende Straßenbaumaßnahme kein rechtliches Hindernis dar.

7.3.1 Verbotstatbestände

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote sind bundesrechtlich in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelt. Die geschützten Arten werden in § 7 BNatSchG definiert.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die besonders geschützten Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

- Arten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels,
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Richtlinie 92/43 EWG),
- europäische Vogelarten; hierzu gehören alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Art. 1 der V-RL (79/409 EWG),

Nach Art. 1 der V-RL gehören sämtliche wildlebenden Vogelarten, die im Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind, zu den von der Richtlinie geschützten Vogelarten.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Die streng geschützten Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- Arten des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Richtlinie 92/43 EWG),
- Arten, die in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 (Bundesartenschutzverordnung) aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die besonders geschützten wildlebenden Pflanzenarten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

- Pflanzenarten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL (92/43 EWG),

- Pflanzenarten, die in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 (Bundesartenschutzverordnung) aufgeführt sind.

7.3.2 Ausnahme

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft nur nach Maßgabe von Satz 2-5. Sind in Anhang IV a der RL 92/43 EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des § 44 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für die Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der RL 92/43 EWG aufgeführten Arten gelten § 44 Abs. 5 Sätze 2 und 3 BNatSchG entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nicht vor.

Die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG bestimmt zunächst, dass die vorhabensbedingten Auswirkungen auf besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten, die nicht in Anhang IV der RL 92/43 EWG aufgeführt und keine europäischen Vogelarten sind, im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu prüfen sind. Die Prüfung erfolgt an anderer Stelle des Beschlusses. Daneben enthält die Vorschrift des § 44 Abs. 5 BNatSchG Maßgaben, die der Prüfung der Zugriffsverbote zu Grunde gelegt wurden.

Vor dem Hintergrund der dargestellten Rechtslage hat der Vorhabensträger diejenigen der in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten und europäischen Vogelarten, die nach der vorhandenen Lebensraumausstattung im Untersuchungsgebiet vorkommen können, einer vertieften Untersuchung unterzogen, vgl. Unterlage 19.1.3 (saP). Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Das verpflichtet die Behörde jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Lassen bestimmte Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf die faunistische Ausstattung zu, so kann es mit der gezielten Erhebung der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten sein Bewenden haben. Das Recht nötigt nicht zu

einem Aufwand, der keine zusätzliche Kenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06, Juris, RdNr. 20; BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008, Az. 9 VR 9/07, juris, RdNr. 31). Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der vom Vorhabens-träger vorgelegten Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung („saP“, vgl. Unterlage 19.1.3) entspricht den mit Schreiben der Obersten Bau-behörde vom 19.01.2015 (Gz. IIZ7-4022.2-001/05) eingeführten „Hinweisen zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“. Berücksichtigung finden ferner sämtliche Maßnahmen zur Vermeidung und Mi-nimierung beeinträchtigender Wirkungen bzw. funktionserhaltende Maßnah-men, die in den festgestellten Planunterlagen, insbesondere im landschaftspfle-gerischen Begleitplan, enthalten sind.

In Kenntnis der im Untersuchungsraum nachweislich oder potentiell vorkom-menden Arten und der relevanten Projektwirkungen wird in einem nächsten Prüfschritt untersucht, ob die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG greifen. Nicht überprüft wurden Arten, die durch das Vorhaben nicht betroffen sind, da sie im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen oder nur sehr selten und außerhalb ihrer Brutzeit oder ihre Brutgebiete dort anzutreffen sind oder durch vorhabens-bedingte Wirkungen wie Lärm, Licht und optische Unruhe wegen der Entfer-nung ihrer Lebensräume zur Straße oder ihrer Unempfindlichkeit gegenüber diesen Wirkungen nicht erheblich gestört werden.

Im Ergebnis sind keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 in Ver-bindung mit Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Es wird daher keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 und 2 BNatSchG für das Vorhaben benötigt.

Durch das Vorhaben werden zwar sowohl europarechtlich geschützte Arten gem. Anhang IV FFH-RL aus der Artengruppe der Zauneidechse als auch euro-päische Vogelarten i.S. v. Art. 1 VS-RL beeinträchtigt. Bei den durch das Vor-haben betroffenen FFH-Anhang IV-Arten und den europäischen Vogelarten bleibt jedoch die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang durch die vorgesehenen konfliktvermeidenden Maßnahmen

weiterhin erhalten bzw. wird nicht verschlechtert. Schädigungen bzw. Störungen mit Auswirkungen auf die lokalen Populationen sind ebenfalls nicht gegeben. Auch wird das Risiko des Verletzens und des Tötens von Individuen durch das Vorhaben nicht signifikant erhöht. Wesentlich ist hierfür die Einhaltung vorgegebener zeitlicher Arbeitsprozesse bei der Baufeldräumung (z.B. Entfernen von Gehölzen nur außerhalb der Brutzeit, Vermeidungsmaßnahme 2V); baustellennahe Lebensräume werden während der Bauzeit von Inanspruchnahmen geschützt (Vermeidungsmaßnahmen 1.1. V, 1. 2V und 1. 3V).

Durch entsprechende Terminierung des Baubeginns werden auch erhebliche Störungen von Feldvögel vermieden (Maßnahme 2V). Es werden somit für keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1, 2 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatschG erfüllt. Es wird daher keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 und 2 BNatSchG für das Vorhaben benötigt. Im Einzelnen wird auf die umweltfachliche Untersuchung, Unterlage 19.1.1, insbesondere S. 43-44, sowie auf die naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, Unterlage 19.1.3 verwiesen. Die Planfeststellungsbehörde macht sich diesbezüglich die darin enthaltenen Aussagen zu Eigen.

Insgesamt ist festzustellen, dass die planfestgestellten Kompensations- und funktionserhaltenden Maßnahmen den Anforderungen des Naturschutzgesetzes wie auch den artenschutzrechtlichen Bestimmungen genügen.

Die in diesem Beschluss enthaltenen Regelungen dienen der Optimierung und Überwachung der im Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu treffenden Maßnahmen.

7.3.3 Betroffene Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Im Untersuchungsgebiet des planfestgestellten Vorhabens sind folgende Arten des Anhangs IV der FFH-RL nachgewiesen bzw. ist deren Vorkommen potentiell möglich:

Säugetiere:

Biber

Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhauffledermaus, Großes Mausohr

Reptilien:

Zauneidechse

Schlingnatter

Darüber hinaus sind 52 europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-RL im Untersuchungsraum nachgewiesen oder können potentiell vorkommen. Insofern wird auf S. 22 -24 der saP (Unterlage 19.1.3.) verwiesen.

Das Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH –Richtlinie kann im Hinblick darauf, dass im Planfeststellungsbereich wieder geeignete Lebensräume vorhanden sind, noch solche Arten dort natürlicherweise beheimatet sind, ausgeschlossen werden.

Bezüglich der Einzelheiten wird auf den Fachbeitrag zur saP (Unterlage 19.1.3) verwiesen.

Zu einzelnen Arten ist noch festzustellen:

Reptilien

In den verkehrsbegleitenden Böschungen an der Südseite der B 25 wurden kleine Populationen der Zauneidechse festgestellt. Aufgrund der geringen Anzahl nachgewiesener Tiere sowie der deutlich suboptimalen Qualität der durch den Straßenbau in Anspruch genommenen Flächen werden Verbotstatbestände nicht erfüllt. CEF Maßnahmen sind daher nicht erforderlich. Die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (1. 2V) zur Sicherung von für Zauneidechsen wertvollen Strukturen sind ausreichend.

Vögel der offenen Feldflur

Bei den untersuchten Vogelarten kommt es zum Verlust von 3 Brutpaaren der Goldammer und einem Brutpaar des Stieglitzes. Aufgrund des guten Erhaltungszustands beider Arten und da die ökologische Funktion der Fortpflanzung- und Ruhestätten für die Arten erhalten werden, werden keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst. Die Reviere der Feldlerche und der Wiesenschafstelze werden aufgrund der geplanten Verbreiterung der Straße geringfügig verringert. Auch dies löst die Verbote des besonderen Artenschutzes nicht aus. Die Vermeidungsmaßnahmen 2 V, 1. 1V, 1. 3 V und 1. 5V sind ausreichend.

Säugetiere

Am Riedgraben werden Lebensräume des Bibers in Anspruch genommen. Der Durchlass unter dem Riedgraben verlängert sich durch die Baumaßnahme von um etwa 1/3. Die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen - das Profil des Durchlasses wird erheblich vergrößert (Vermeidungsmaßnahme 3 V), es werden wertvolle Strukturen am Riedgraben für den Biber gesichert und während der Bauarbeiten wird ein Schutzzaun aufgestellt (Vermeidungsmaßnahme 1.4 V) - sind ausreichend.

Zusammenfassende Bewertung

Aufgrund der im Maßnahmenplan des landschaftspflegerischen Begleitplans enthaltenen Maßnahmen zum Artenschutz wie auch der angeordneten Auflagen sind für keine der oben genannten und auch im Fachbeitrag Artenschutz enthaltenen Arten des Anhangs IV der FFH-RL oder der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der V-RL die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. Die Beurteilung, ob ein Verbotstatbestand erfüllt wird, erfolgte unter Berücksichtigung der vorgesehenen funktionserhaltenden Vermeidungsmaßnahmen. Das planfestgestellte Vorhaben ist damit auch unter Berücksichtigung des Artenschutzes die sinnvollste Lösung, um dem Verkehrsbedürfnis im Sinne des § 3 Abs.1 S.2 FStrG zu genügen.

7.4 Einwände des Bund Naturschutz in Bayern e.V.(BN)

Soweit sich der BN gegen die Einstufung der B 25 in die Straßenklasse I wendet, ist darauf hinzuweisen, dass sich diese Einstufung aufgrund der weiträumigen Verbindungsfunktion zwischen den Autobahnen A6, A7 im Norden und der A8/A9 im Süden ergibt. Aufgrund dessen hat das zuständige Bundesministerium für Verkehr und Infrastruktur die B 25 bereits Ende 2017 der Verbindungsstufe 1 zugeordnet. Diese Einstufung ist daher nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Der BN weist darauf hin, dass im gegenständlichen Bauabschnitt bereits vor 2 Jahren 2 Ameisenvölker umgesiedelt wurden. Es fehle in den Unterlagen ein Hinweis auf diese Art „Formica pratensis“, die nach deutschem Recht besonders geschützt und in Bayern auf der Liste der gefährdeten Arten stünde. Der BN geht davon aus, dass neben der Umsiedlung weitere Maßnahmen erforderlich seien, damit die Population nicht verringert bzw. verschlechtert werde.

Im Mai 2018 fand mit behördlicher artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung eine Umsiedlung von Ameisen an der B 25 statt. Nach Angaben der Ameisenschutzwerke Landesverband Bayern e.V., die die Umsiedlung vorgenommen hat, wurden bei allen im Jahr 2018 durchgeführten Umsiedlungen Ameisenvölker an den nächst möglichen Standorten wieder angesiedelt und die Umsiedlungsmaßnahmen rechtzeitig beendet, sodass die Ameisen noch in der Lage waren an den Neustandorten den Ausbau des Nestes für die Überwinterung zu vollziehen. Die Populationen dieser Völker werden somit weiterbestehen. Die große Wiesenameise bevorzugt gut besonnte Stellen auf offenen Flächen wie Trockenrasen, mit lockeren Gehölzgruppen, trockene Heiden und Wiesenhänge. Sie ist außerdem an Wegrändern und Böschungen in der Nähe von Baumgruppen zu finden. Damit ist davon auszugehen, dass die südexponierte Böschung der B 25 eine bessere Habitateignung für die Art aufweist. Diese wird in etlichen Teilstrecken von den Ausbaumaßnahmen verschont bleiben, da der Anbau der zusätzlichen Fahrspur nach Norden erfolgt. Aber auch die nordexponierten Böschungen werden nach Ende der Bauarbeiten ähnlich dem Bestand wiederhergestellt und begrünt, so dass die Böschungslbensräume langfristig wiederhergestellt werden. Insgesamt ist damit nicht zu befürchten, dass die lokalen Populationen der Art im Raum langfristig Schaden nehmen.

Bei der betroffenen Art handelt es sich um eine ausschließlich national besonders geschützte Art. Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gilt: Sind andere -nicht europarechtlich -besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens nach § 15 Abs. 1 BNatSchG, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Ausschließlich national besonders geschützte Arten werden grundsätzlich nicht in der saP behandelt.

Der BN beantragt, dass ihm das Monitoring für gegebenenfalls bereits erfolgte CEF-Maßnahmen in allen 3 Bauabschnitten zugesandt wird und der Erfolg der Maßnahmen beurteilt und dokumentiert wird. Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens ist allein der Bauabschnitt 3. Für diesen Bauabschnitt sind keine Monitoringmaßnahmen festgesetzt. Die Forderung wird daher zurückgewiesen.

Der BN spricht sich generell gegen einen weiteren Ausbau der B 25 aus, da dieser Mautflucht begünstige. Er forderte stattdessen eine Investitionsoffensive für den Gütertransport auf der Schiene und die Stärkung des ÖPNV.

Die Notwendigkeit des Ausbaus der B 25 ist aus Gründen der Verkehrssicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs ausführlich begründet. Im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens kann über eine generell andere Ausrichtung der Verkehrspolitik nicht entschieden werden.

8. Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereiwesen

8.1 Landwirtschaft

Das planfestgestellte Straßenbauvorhaben ist mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar. Die Maßnahme beansprucht Grundeigentum, das bisher vor allem als landwirtschaftliche Ackerfläche und Grünland genutzt wird. Im Einzelnen wird auf den Grunderwerbsplan und das Grunderwerbsverzeichnis (Unterlagen 10.1 und 10.2) verwiesen. Diese Inanspruchnahme beeinträchtigt zwar Belange der Landwirtschaft, die Beeinträchtigungen sind aber nicht so erheblich, dass eine nachhaltige Veränderung der landwirtschaftlichen Struktur im Planungsraum zu erwarten ist. Dies gilt sowohl hinsichtlich der vorhabensbedingten Belastungen der Landwirtschaft allgemein, als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme verringert werden.

8.2 Forstwirtschaft

Belange der Forstwirtschaft werden durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt.

9. Sonstige öffentliche und private Belange, Eigentumseingriffe

9.1 Denkmalpflege

Das Vorhaben kann auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern, zugelassen werden. Die für das

Vorhaben sprechenden Belange gehen den Belangen des Denkmalschutzes hier vor.

Die in der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalschutz vom 19.03.2020 genannten Bodendenkmäler und vermuteten Bodendenkmäler im Bereich des Plangebiets bzw. am Rand der Baumaßnahme haben insgesamt unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht den Stellenwert, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste.

Sollten im Zuge der Baumaßnahmen auch in der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalschutz nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für die Belange der Denkmalpflege zu entscheiden. In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die Denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG sowohl hinsichtlich der bekannten Bodendenkmäler, der bezeichneten Verdachtsflächen als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Schutzauflagen (A. VI. 1. dieses Beschlusses) vorgesehenen Maßgaben.

Die angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträger und Baye-

rischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle - soweit erforderlich - auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt.

9.2 Sonstige Belange

Die Auflage A. VI. 2. dienen der Sicherstellung der Versorgungswirtschaft.

Die Auflage A. VI. 3. dient dem berechtigten Interesse von Straßenanliegern, dass während der Bauzeit und nach Beendigung der Baumaßnahme ein Zugang bzw. eine Zufahrt zu ihrem Grundstück erhalten bleibt oder dass ein angemessener Ersatz geschaffen wird (vgl. § 8a FStrG i. V. m. Art. 17 BayStrWG).

9.3 Eingriffe in das Eigentum

Bei der Überprüfung des Straßenbauvorhabens ist zu berücksichtigen, dass den verfassungsrechtlich geschützten Eigentumsrechten (Art. 14 GG) ein besonderer Stellenwert in der planfeststellungsrechtlichen Abwägung zukommt. Die vorgesehenen Eingriffe in das Eigentum müssen zwingend erforderlich sein und auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

Die Planung wird diesen Vorgaben gerecht. Die im Grunderwerbsplan und im Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10.1 und Unterlage 10.2) vorgesehene Inanspruchnahme von Grundeigentum ist erforderlich, um die Straßenbaumaßnahme, die insgesamt dem Wohl der Allgemeinheit dient, zu verwirklichen. Die Planung nimmt auf die Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer soweit wie möglich Rücksicht. Eine Reduzierung des Flächenbedarfs ist ohne Beeinträchtigung der Verkehrswirksamkeit und vor allem der Verkehrssicherheit sowie der sachgerechten Bewertung anderer Belange nicht erreichbar. Die geplanten Eingriffe in das Eigentum sind sämtlichen Betroffenen auch zumutbar. Insbesondere bewirkt das Vorhaben in keinem Fall eine landwirtschaftliche Existenzgefährdung.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass der Belange der Grundstücksinanspruchnahme im Rahmen der Abwägung sehr schwer wiegt, jedoch nicht dazu führt, dass diesem Belang angesichts der überwiegenden Vorteile der Planung Vorrang eingeräumt wird.

IV. Forderungen von Trägern öffentlicher Belange und Verbänden

Die Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange wurden – soweit erforderlich – bereits in vorstehenden Ausführungen behandelt. Im Folgenden werden deshalb nur wesentliche Forderungen der Träger öffentlicher Belange behandelt, welche nicht bereits Gegenstand der bisherigen themenkomplexbezogenen Abwägung waren. Soweit diesen Forderungen nicht durch Auflagen in diesem Beschluss Rechnung getragen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise (z. B. durch Vereinbarungen mit dem Baulastträger) im Laufe des Planfeststellungsverfahrens erledigt haben, werden sie zurückgewiesen.

1. Landratsamt Donau-Ries

Das Landratsamtes Donau-Ries hat sowohl von Seiten der Tiefbauverwaltung als auch der unteren Straßenverkehrsbehörde kritisiert, dass der Kreuzungsbereich der B 25 mit der DON 7 vorerst als höhengleiche Kreuzung belassen wird.

Auch die Polizeiinspektion Donauwörth und weitere Träger öffentlicher Belange sprechen sich aus Gründen der Verkehrssicherheit gegen die Belassung der Kreuzung als höhengleich aus.

Sowohl dem Vorhabensträger als auch der Planfeststellungsbehörde ist die Problematik des Kreuzungspunktes bewusst. So war in den ersten Planungsschritten deshalb eine höhenfreie Lösung (Brückenbauwerk für die Kreuzung) vorgesehen. Im Zuge des Planungsprozesses stellte sich jedoch heraus, dass genau dieser Kreuzungskorridor von der streng geschützten Art der Wiesenweihe zum Wechsel zwischen Jagd- und Brutgebieten genutzt wird. Für die Wiesenweihe würde der Bau eines Brückenbauwerkes in diesem Korridor eine starke Beeinträchtigung darstellen und damit zu einer Gefährdung der Population im Ries führen. Die Errichtung einer Brücke ist deshalb aus artenschutzrechtlichen Gründen nach Einschätzung der Höheren Naturschutzbehörde ausgesprochen problematisch. Der Vorhabensträger sucht für diesen Kreuzungsbereich weiterhin nach Möglichkeiten, um die Sicherheit zu verbessern und gleichzeitig eine Höhenfreimachung des Bahnübergangs nicht zu verhindern. Nach derzeitigem Stand plant der Vorhabensträger mittlerweile eine Unterführung der B 25 mit einer Grundwasserwanne. Diese Lösung, die auch mit der Höheren Naturschutzbehörde abgesprochen ist, soll in einem weiteren Planungsabschnitt realisiert werden.

2. Heide-Allianz Donau Ries

Die Heide-Allianz Donau Ries fordert, dass geprüft werden müsse, ob Belange von Weidebetrieben betroffen sind und ob das bestehende Triebwegesystem durch die Verbreiterung der Bundesstraße verschlechtert oder durch eine mögliche Unterführung der Bundesstraße verbessert werden kann.

Weideflächen von ortsansässigen Hüte- und Schäfereibetrieben sind nicht betroffen, da das Vorhaben ausschließlich Ackerflächen, Straßenbegleitgrünflächen und Straßen- und Wegeflächen beansprucht.

Das bestehende System an Feldwegen, Wege und Straßeneinmündungen und Kreuzungen wird funktionell wiederhergestellt. Der nördlich parallel zur B 25 verlaufenden Wege wird entsprechend an den neuen Fahrbahnrand verschoben und wie im Bestand wiederhergestellt. Einmündungen weiterer Flurwege in diesen Parallelweg bleiben erhalten bzw. werden wiederhergestellt. Demnach werden alle betroffenen Feldwege, sofern sie jetzt als Triftweg benutzt werden können, auch nach dem Ausbau als solche benutzbar sein. Die Frage einer Unterführung der B 25 wurde im Zuge des vorausgegangenen Planungsprozesses geprüft und mit den beteiligten Behörden ausführlich diskutiert, ist aber derzeit nicht vorgesehen.

Für die Ausgleichsfläche Flurnummer 398, die von der Heide Allianz Donau Ries ausdrücklich begrüßt wird, wird angeregt, diese in das dortige Weideregime aufzunehmen. Der Vorhabensträger hat nachvollziehbar erklärt, dass während der Herstellung der Maßnahme, d.h. in den ersten 6-8 Jahren, eine Beweidung der Fläche kaum zu realisieren ist. Zur Aufwertung der bestehenden intensiv genutzten Grünlandfläche sind zunächst Aushagerungsmaßnahmen erforderlich, die vermutlich mehrere Jahre andauern werden. Um einen möglichst schnellen Aushagerungserfolg zu erzielen, ist eine häufige Mahd mit Mähgutabfuhr notwendig. Danach wird eine Anreicherung durch die Ansaat einer gebietseigenen, standorttypischen sowie regional angepassten Saatgutmischung erfolgen.

Der Vorhabensträger steht aber für die darauffolgende Unterhaltspflege einer Pflege durch Beweidung aufgeschlossen gegenüber. Er wird daher mit dem betroffenen Weidebetrieb bezüglich der Unterhaltspflege Kontakt aufnehmen. Voraussetzung für eine Beweidung ist jedoch ein Beweidungsregime, das sicherstellt, dass eine weitere Aushagerung gefördert wird und kein Nährstoffeintrag erfolgt.

3. Stadt Nördlingen

Die Stadt Nördlingen erhebt grundsätzlich keine Einwendungen, setzt sich jedoch dafür ein, dass die B 25 auch weiterhin von landwirtschaftlichen Fahrzeugen befahren bzw. gequert werden kann. Derzeit ist nicht geplant, die B 25 als Kraftfahrstraße auszuweisen, dies würde ein entsprechendes nachgeordnetes Straßennetz, das für den landwirtschaftlichen Verkehr geeignet ist, voraussetzen. Diese Voraussetzung ist derzeit nicht erfüllt.

4. Gemeinde Möttingen

Die Gemeinde Möttingen fordert die Erstellung eines kompletten Planungsbezirks ohne Abschnittsbildung. Die vorgenommene Abschnittsbildung ist zulässig, da jeder Abschnitt für sich verkehrswirksam ist. Insoweit wird auf die Ausführungen unter C. I. 3. verwiesen.

Auch der Forderung nach einer schriftlichen Zusage der Planungsbehörden, dass die ausgebaute Strecke nicht als Kraftfahrstraße gewidmet wird, kann nicht stattgegeben werden. Wie bereits dargelegt, ist derzeit nicht geplant, die B 25 im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens als Kraftfahrstraße auszuweisen. Zurzeit fehlt auch ein entsprechendes nachgeordnetes landwirtschaftliches Wegenetz.

Die Gemeinde fordert weiterhin, dass der Ausbau an der Grosselfinger Kreuzung im Hinblick auf die Verkehrssicherheit deutlicher und ausführlicher dargestellt werden müsse. Sie fordert zumindest ein Tempolimit im Kreuzungsbereich. Die Forderungen werden zurückgewiesen. Die Kreuzung wird nicht verändert und bleibt somit im Bestand erhalten. Die Anordnungen von Geschwindigkeitsbegrenzungen sind verkehrsrechtliche Maßnahmen und grundsätzlich nicht im Rahmen einer straßenrechtlichen Planfeststellung zu entscheiden. Im Übrigen wird hinsichtlich der Grosselfinger Kreuzung auf die Ausführungen beim Landratsamt Donau Ries (Nummer C. IV. 1.) verwiesen.

Soweit die Gemeinde darauf hingewiesen hat, dass der im Regelungsverzeichnis irrtümlich als Erdweg bezeichnete Feld- und Waldweg ein Schotterweg ist, ist dies zutreffend. Insoweit wird auf die Ausführungen zum Sachgebiet 60 der Regierung von Schwaben verwiesen.

5. Amt für ländliche Entwicklung Schwaben

Das Amt für ländliche Entwicklung Schwaben hat mit Schreiben vom 06.09.2019 mitgeteilt, dass gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen.

6. Regierung von Schwaben, Sachgebiet Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft

Aus agrarstrukturelle Sicht wird darauf hingewiesen, dass für den Bauabschnitt insgesamt 12.667 m² landwirtschaftliche Nutzfläche benötigt werden, dabei handele sich um hochwertige Ackerflächen mit Lößauflage und 80 Bodenknoten. Neben den bereits behandelten Forderungen - höhenfreier Ausbau der Grosseifinger Kreuzung sowie der Offenhaltung der B 25 für den landwirtschaftlichen Verkehr - wird eine zertifizierte, qualifizierte bodenkundliche Baubegleitung für erforderlich gehalten, um die Einhaltung von Bodenschutzauflagen zu garantieren. Aus landwirtschaftlicher Sicht sei ein optimaler Bodenschutz nur dann gewährleistet, wenn er fachgerecht ausgeführt wird. Eine Koppelung der bodenkundlichen Baubegleitung mit der ökologischen Baubegleitung würde fachlich den agrarstrukturellen Anforderungen nicht gerecht. Die bodenkundliche Baubegleitung habe nach dem Leitfaden des Bundesverbandes Boden e.V. zu erfolgen.

Die Forderung wird zurückgewiesen, es besteht für eine derartige Auflage weder eine Rechtsgrundlage noch ist die Planfeststellungsbehörde Bodenschutzbehörde.

Unter Hinweis auf § 202 BauGB regt das Sachgebiet Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft an, vor Baubeginn zu klären, wie der anfallende Boden sinnvoll weiterverwendet werden kann. Die Abgabe an Landwirte in der Umgebung solle geprüft werden.

Der Vorhabensträger hat erklärt, dass ein Teil des Mutterbodens zur Andeckung der neuen Böschungen verwendet werde. Der übrige Mutterboden gehe in den Besitz des bauausführenden Auftragnehmers über. Man werde diesen auf die Möglichkeit der Abgabe an örtliche Landwirte hinweisen. Er sagt zu, bei Auffüllungen über 500 m² im Vorfeld eine Genehmigung einzuholen.

Das Sachgebiet Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft setzt sich ferner dafür ein, den Erdweg (Regelungsverzeichnis - Unterlage 11 Nummer 6) nördlich der Trasse als Schotterweg gemäß den einschlägigen Richtlinien für den landwirtschaftlichen Wegebau auszuführen. Der Vorhabensträger hat erklärt, dass dieser Weg im Regelungsverzeichnis irrtümlich als Erdweg bezeichnet sei. Er hat zugesagt, dass der Weg wie bisher als Schotterweg ausgeführt wird.

Des Weiteren hat er zugesagt, mit den betroffenen Landwirten bzw. Grundstückseigentümer frühzeitig Kontakt aufzunehmen, um Fragen des Grunderwerbs, der Entschädigung, etc. zu klären. Dränagen und Feldwegzufahrten werden gegebenenfalls wieder im Ursprungszustand hergestellt. Ebenfalls ist vorgesehen, die Zufahrten zu Hofstelle und Feldern während der Bauzeit zu gewährleisten. Ein Ansprechpartner wird den Betroffenen seitens des Vorhabensträgers rechtzeitig bekannt gegeben.

Der Vorhabensträger hat zugesagt, vor der Baumaßnahme dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Nördlingen Pläne, aus denen sich die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ersehen lässt, in geeigneter Dateiform für die Bearbeitung der Mehrfachanträge zur Verfügung zu stellen.

7. Bayer. Bauernverband (BBV)

Der BBV stellt eine Anbindungsvariante entlang des Steppachgrabens vor. Diese ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

Auch der BBV fordert einen höhenfreien Ausbau der Kreuzung der DON 7 mit der B 25 im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens. Hierzu wird auf die Ausführungen unter C. IV. 1. verwiesen.

Der BBV bekräftigt seine Auffassung, dass ohne ein schlüssiges Hinterland-Erschließungskonzept die B 25 nicht als Kraftfahrstraße ausgewiesen werden dürfe. Wie bereits mehrfach ausgeführt, ist eine Ausweisung der B 25 als Kraftfahrstraße im Moment nicht geplant und wird in diesem Planfeststellungsbeschluss auch nicht angeordnet. Eine spätere Ausweisung der B 25 als Kraftfahrstraße setzt selbstverständlich ein entsprechendes Konzept für das landwirtschaftliche Begleitwegenetz voraus, ist aber nicht Gegenstand dieser Planfeststellung.

Der BBV weist zutreffend darauf hin, dass der auf der Nordseite der B 25 verlaufende Weg kein Erdweg, sondern ein gut verdichteter Flurbereinigungsweg ist. Der Vorhabensträger hat zugesagt, diesen Weg als Schotterweg wiederherzustellen.

Der BBV setzt sich dafür ein, dass mit der Umsetzung der Baumaßnahme nicht begonnen werden soll, bevor kein Gesamtkonzept erstellt ist, dass auch den Bauabschnitt der Ortsumfahrung Möttingen enthält. Dies ist keine Frage der Planfeststellung.

Zu den angesprochenen Dränagen auf der Nordseite der B 25 hat der Vorhabensträger zugesagt, dass mit dem zuständigen Dränverband Kontakt aufgenommen werde. Falls es zu Beeinträchtigungen kommen sollte, würden diese umgehend behoben.

Der BBV begrüßt ausdrücklich die vorgesehene Umnutzung der Ausgleichsfläche zu einer arten- und blütenreichen Mähwiese. Der Vorhabensträger hat zugesagt, die diesbezüglichen Hinweise bei der Planung und Durchführung zu beachten.

Unter Hinweis auf die Biber entlang des Riedgrabens regt der BBV an, die Uferböschungen so zu gestalten, dass ein Unterhöhlen der angrenzenden Feldwege durch den Biber nicht möglich sei. Der Vorhabensträger erklärt, dass entsprechende Sicherungen in die Planung aufgenommen seien.

8. Versorgungsunternehmen

Alle betroffenen Versorgungsunternehmen wurden im Planfeststellungsverfahren angehört. Stellungnahmen wurden jedoch nicht abgegeben.

9. IHK Schwaben

Die IHK Schwaben befürwortet den plangegenständlichen Ausbauabschnitt und sieht darin eine Verbesserung der Verkehrsverhältnisse, auch wenn in diesem Bauabschnitt eine zufriedenstellende Lösung für die Kreuzung der Don 7 nicht möglich sei.

V. Einwendungen und Forderungen Privater

Um Wiederholungen zu vermeiden, werden im Folgenden Einwendungen und Forderungen Privater behandelt, soweit sie nicht bereits inhaltlich bei der themenkomplexbezogenen Abwägung bzw. bei den Forderungen von Trägern öffentlicher Belange abgehandelt wurden. Soweit diesen Forderungen und Einwendungen nicht durch Auflagen Rechnung getragen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise (zum Beispiel durch Erklärung im Erörterungstermin oder durch Vereinbarung mit dem Baulastträger) erledigt haben, werden sie zurückgewiesen.

1. Anwohner aus Harburg-Hoppingen und Harburg

Mehrere Anwohner aus Harburg und Harburg-Hoppingen haben Einwendungen erhoben, mit denen sie sich unter anderem gegen die Einstufung der B 25 in die Straßenkategorie I wenden. Insofern liegt ein Missverständnis vor. Die Einstufung der B 25 insgesamt in die Straßenkategorie I ergibt sich aufgrund der weiträumigen Verbindungsfunktion zwischen den Autobahnen A6, A7 im Norden und der A8/A9 im Süden. Aufgrund dessen hat das zuständige Bundesministerium für Verkehr und Infrastruktur die B 25 bereits Ende 2017 der Verbindungsstufe 1 zugeordnet. Diese Einstufung ist daher nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Die diesbezüglichen Einwendungen werden zurückgewiesen.

Des Weiteren wird kritisiert, dass durch den dreistreifigen Ausbau der Schwerlastverkehr steigen werde.

Das für die Baumaßnahme erstellte Verkehrsgutachten zeigt deutlich, dass der dreistreifige Ausbau keine Verkehrszunahme auf der B 25 bewirkt. Die geforderten Geschwindigkeitsbeschränkungen werden zurückgewiesen. Geschwindigkeitsbeschränkungen sind verkehrsrechtliche Maßnahmen und nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Im Übrigen haben die Einwender auch keine relevanten Betroffenheiten darlegen können und beziehen sich überwiegend auf vorangegangene Planungsabschnitte. Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

VI. Gesamtergebnis

Zusammenfassend wird festgestellt, dass der plangegegenständliche dreistreifige Ausbau der B 25 gerechtfertigt ist. Unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt, das Eigentum sowie die übrigen öffentlichen und privaten Belange, handelt es sich bei dem planfestgestellten Vorhaben um eine Lösung, die nach dem Gebot der gerechten Abwägung und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die unterschiedlichen und zum Teil widerstreitenden Belange entsprechend ihrem Gewicht berücksichtigt (Grundsatz der Konfliktbewältigung). Gesetzliche Zielvorgaben und Optimierungsgebote wurden beachtet. Eine vorzugswürdige Alternative zur planfestgestellten Maßnahme ist nicht ersichtlich.

VII. Straßenrechtliche Verfügungen

Die Widmung und die sonstigen straßenrechtlichen Verfügungen nach FStrG erfolgen in diesem Planfeststellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 6 Satz 2 FStrG, soweit nicht § 2 Abs. 6 a FStrG eingreift.

Rechtsgrundlagen für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem bayerischen Straßen- und Wegegesetz sind die Art. 6, 7 und 8 BayStrWG.

Der Umfang der Widmungen und ergibt sich aus dem Regelungsverzeichnis (Unterlage 11) und aus dem Lageplan der straßenrechtlichen Verfügungen (Unterlage 12.2).

VIII. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 und Art. 2 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG). Der Freistaat Bayern ist nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 KG von der Zahlung der Gebühr befreit.

D. Rechtsbehelfsbelehrung, Hinweise

I. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung** (Bekanntgabe) **Klage** bei dem

**Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
Ludwigstr. 23, 80539 München,**

erhoben werden. Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Die **Klage** ist beim Gericht **schriftlich** zu erheben. **Sie muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Streitgegenstand bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der angefochtene Beschluss soll in Urschrift oder in Abschrift (Kopie) beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften (Kopien) für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayer. Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Fähigkeit zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Abweichend davon können sich juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse und Behörden auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Eine elektronische Klageerhebung ist gemäß § 55 a Abs. 1 VwGO iVm der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (GV BL 2016, S.69) möglich. Bei der Übermittlung elektronischer Dokumente sind die dort geregelten Vorgaben zu beachten, eine **einfache** E-Mail ist nicht geeignet, verfahrensrelevante Schriftsätze zu übersenden. Details sind im Internetangebot des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs (www.vgh.bayern.de) zu finden.

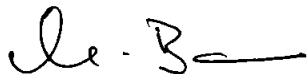
II. Hinweise zur Bekanntmachung

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabensträger, den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit den festgestellten Planunterlagen wird in den Gemeinden Möttingen und Reimlingen, in der Stadt Nördlingen sowie in den Verwaltungsgemeinschaften Ries und Monheim nach ortsüblicher Bekanntmachung auf die Dauer von zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen Betroffenen gegenüber als zugestellt, soweit die Zustellung nicht gesondert an diese vorgenommen wird. Soweit die Zustellung an die Betroffenen gesondert erfolgt, hat die Auslegung des Beschlusses und der festgestellten Planunterlagen keinen Einfluss auf den Lauf der Rechtsbehelfsfrist.

Der Beschluss kann auch auf der Internetseite der Regierung von Schwaben unter www.regierung-schwaben.de abgerufen werden.

Augsburg, den 12.10.2020

Regierung von Schwaben



Manuela Baumann